

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, 31. Dezember 2005

## Inhalt

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	282	Ökumenische Gemeindepartnerschaften am Ort – Leitlinien aus der ev.-kath. Kommission der (Erz-)Bistümer Paderborn und Münster, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	307
Kirchensteuerordnung	283	Bewertung der Personalunterkünfte	310
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	284	Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	310
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung	284	Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen, Kirchenkreis Hagen	311
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	284	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten	311
Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung	285	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld	312
Beschluss der Landessynode über die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006 gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes	285	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum	312
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2006	286	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld, der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten, der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens, der Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld und der Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley	313
Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	287	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid und der Ev. Kirchengemeinde Hellersen-Loh	313
Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum	288	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Elsoff und der Ev. Kirchengemeinde Schwarzenau	314
Satzung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs im Kirchenkreis Herford	291	Urkunde über die Umgliederung eines Teils der Ev. Kirchengemeinde Querenburg in die Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Ev. Kirchenkreis Bochum	314
Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford	292	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Börnig, Kirchenkreis Herne	315
Finanzausgleichssatzung für den Kirchenkreis Soest	294		
Satzung der Evangelischen Elias-Kirchengemeinde Dortmund	296		
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hüsten	300		
Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Senne	302		
Satzung des Sondervermögens „Märkische Kinderklinik Hamm“	304		
Satzung der „Kirchenstiftung Quelle und Brock“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock	305		

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln ..... 315

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sodingen ..... 315

Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen . 315

Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ..... 316

Urkunde über die Teilung der 13. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn ..... 316

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten ..... 316

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm .... 317

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna ..... 317

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Friedenskirchengemeinde Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ..... 317

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf, Kirchenkreis Vlotho ..... 317

Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen ..... 318

Nachwahlen betreffend Spruchkammer I-II der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren ..... 318

Ausschreibung des Zertifikatkurses der Ev. Kirche von Westfalen im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2006/2007 ..... 318

Verwaltungsausbildung und -fortbildung – Programm 2006 ..... 319

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt ..... 319

Persönliche und andere Nachrichten ..... 320

Ordinationen ..... 320

Berufungen ..... 320

Freistellungen ..... 320

Entlassungen auf eigenen Antrag ..... 320

Ruhestände ..... 320

Todesfälle ..... 320

Freie Pfarrstellen ..... 320

Kirchenmusikalische Prüfung ..... 321

Titelverleihung ..... 321

Stellenangebot ..... 321

Neu erschienene Bücher und Schriften ..... 321

Schäfer, Heinrich: „Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen“, 2005 (*Huget*) ..... 321

Beutel, Albrecht: „Luther Handbuch“, 2005 (*Fleischer*) ..... 322

Böllmann, Wolfgang: „Wenn ich dir begegnet wäre ...“, 2005 (*Ellsel*) ..... 322

Wenz, Gunther: „Studium Systematische Theologie“, Band 1 bis 3, 2005 (*Dr. Wiggermann*) 322

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)**

Vom 2. November 2005

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung vom 9. September 2005 (KABl. EKIR 2005 S. 398), Dritte gesetzvertretende Verordnung vom 22. September 2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), Notverordnung vom 20. September 2005, werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2006 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Ver-

einfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

**§ 2**

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung vom 9. September 2005 (KABl. EKIR 2005 S. 398), Dritte gesetzvertretende Verordnung vom 22. September 2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), Notverordnung vom 20. September 2005 wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2006 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000– 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500– 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000– 62.499 Euro	276 Euro

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
4	62.500– 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000– 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500– 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000–124.999 Euro	840 Euro
8	125.000–149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000–174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000–199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000–249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000–299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2005

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: 44118/B5-01/05

### **Kirchensteuerordnung**

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2000 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchensteuerordnung – KiStO), zuletzt geändert durch die zweite gesetzvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002, am 22. September 2005 erlassen.

Diese Gesetzesvertretende Verordnung ist von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. November 2005 bestätigt worden.

Sie gilt als gesetzvertretende Verordnung vom 9. September 2005 im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und gilt als Notverordnung vom 20. September 2005 im Bereich der Lippischen Landeskirche.

Die Änderung der Kirchensteuerordnung wurde wie folgt beschlossen:

### **Erste gesetzvertretende Verordnung/ Dritte gesetzvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/ der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/ des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)**

**Vom 9. September 2005/  
Vom 22. September 2005/  
Vom 20. September 2005**

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird verordnet wie folgt:

#### **Artikel 1**

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde; im Bereich der Lippischen Landeskirche ist der Einspruch beim Landeskirchenamt einzulegen.“

#### **Artikel 2**

Die Erste gesetzvertretende Verordnung/Die Dritte gesetzvertretende Verordnung/Die Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, 9. September 2005

#### **Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schneider Dräger

Bielefeld, 22. September 2005

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Detmold, 20. September 2005

#### **Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat**

(L. S.) Dr. Schilberg Dr. Dutzmann Böttcher Tübler

## Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

Vom 22. September 2005

Auf Grund von § 13 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

Die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 16. Januar 2003 (KABl. 2003 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Buchstabe a) werden die Worte „der Note“ durch die Worte „des Gesamtergebnisses“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Berücksichtigung der Examensnote

Auf Grund des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung, welches sich (bis zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung) aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsleistungen ergibt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber jeweils folgende Punktzahl:

Punktwert nach § 24 Abs. 2 ThPrO I	Note	Punktzahl nach § 6 VDAufnVO
14,50–15,00	sehr gut	12
13,50–14,49	sehr gut	11
12,50–13,49	sehr gut	10
11,50–12,49	gut	9
10,50–11,49	gut	8
9,50–10,49	gut	7
8,50– 9,49	befriedigend	6
7,50– 8,49	befriedigend	5
6,50– 7,49	befriedigend	4
5,50– 6,49	ausreichend	3
4,50– 5,49	ausreichend	2
4,00– 4,49	ausreichend	1

### § 2

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Theologische Prüfung noch nach der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. 1980 S. 169) absolvieren, verbleibt es hinsichtlich der Vergabe der Punktzahl beim bisherigen Recht.

Bielefeld, 22. September 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kleingünther Dr. Friedrich  
Az.: 27309/C 03-50/01

## Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Vom 22. September 2005

Auf Grund von § 13 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 14. März 2002 (KABl. 2002 S. 106) geändert durch Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „AGPfAusbG“ durch die Angabe „AVOPfAusbG“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „schriftlicher Prüfungsleistungen“ durch die Worte „der wissenschaftlichen Hausarbeit“ ersetzt und an Stelle der Angabe „p und q“ die Buchstaben „j, k und o bis q“ eingefügt.
3. In § 29 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Angabe „AGPfAusbG“ durch die Angabe „AVOPfAusbG“ ersetzt.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. September 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kleingünther Dr. Friedrich  
Az.: C 03-03/01.01

## Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

### § 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeab-

rechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 8 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

„Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61) refinanziert werden. Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 9 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

„Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist“.
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## § 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2005

### Evangelischen Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: 45087/B 02-03/00

### Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 11. 2005  
Az.: 40866/05/B 9-01

Die Landessynode hat am 2. November 2005 die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005 gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## Beschluss der Landessynode über die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006 gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, 01. 12. 2005  
Az.: B 2-03

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 3. November 2005, dass zur Streckung der Clearing-Rücklage ab 2005 10 v. H. der lfd. monatlichen Clearing-Vorauszahlungen der Clearing-Rücklage zugeführt werden, ergibt sich folgende Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

### 2005

Gesamtsumme	385.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanz- ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	16.500.000 €
Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Abs. 3 FAG	6.700.000 €
Verteilungssumme	361.800.000 €

1.) Zuweisung für den Allge- meinen Haushalt der Landes- kirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 361,8 Mio €)	32.562.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,22 % von 361,8 Mio €)	26.124.400 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesol- dung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (8,82 % von 361,8 Mio €)	31.902.000 €*
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (74,96 % von 361,8 Mio €)	271.211.600 €
Betrag je Gemeindeglied 271.211.600 € : 2.673.180 = 101,456542 €	
	361.800.000 €

### 2006

Gesamtsumme	370.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanz- ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	15.600.000 €
Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Abs. 3 FAG	6.000.000 €
Verteilungssumme	348.400.000 €

\* Der Zuweisungsbedarf beträgt 36,902 Mio €. Zur Verringerung des Zuweisungsbedarfs ist eine Rücklagenentnahme von 5 Mio € auf 31,902 Mio € vorgesehen.

1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 348,4 Mio €)	31.356.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,34 % von 348,4 Mio €)	25.574.800 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (8,62 % von 348,4 Mio €)	30.039.000 €*
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (75,04 % von 348,4 Mio €)	261.430.200 €
Betrag je Gemeindeglied 261.430.200 € : 2.655.045 = 98,465450 €	
	<u>348.400.000 €</u>

\* Der Zuweisungsbedarf beträgt 35.039 Mio €. Zur Verringerung des Zuweisungsbedarfs ist eine Rücklagenentnahme von 5 Mio € auf 30.039 Mio € vorgesehen.

## Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2006

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 01. 12. 2005  
Az.: B 1-16/2005

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 31. Oktober bis 3. November 2005 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

### Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	68.200	4.975.200
1 Besondere kirchliche Dienste	194.800	4.430.800
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.286.900
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.153.000	1.153.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.503.900
5 Bildungswesen und Wissenschaft	305.100	9.148.600
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.138.800	16.502.700
8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens	2.882.100	1.146.500
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	34.086.400	1.680.800
<b>Gesamtsumme</b>	<u>41.828.400</u>	<u>41.828.400</u>

### Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	15.600.000	15.600.000
	<u>15.600.000</u>	<u>15.600.000</u>

### Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene und Weltmission	1.002.100	12.326.100
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	430.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	300.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	1.790.400
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	25.574.800	11.730.400
	<u>26.576.900</u>	<u>26.576.900</u>

### Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.775.000	124.490.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	122.715.000	0
	<u>124.490.000</u>	<u>124.490.000</u>

### Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.432.500	36.471.500
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	35.039.000	0
	<u>36.471.500</u>	<u>36.471.500</u>

### Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.156.500	7.156.500
	<u>7.156.500</u>	<u>7.156.500</u>

### Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.944.000	1.944.000
	<u>1.944.000</u>	<u>1.944.000</u>

### Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	41.828.400
	Ausgaben	41.828.400
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	15.600.000
	Ausgaben	15.600.000
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	26.576.900
	Ausgaben	26.576.900
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung	Einnahmen	124.490.000
– Pfarrbesoldungs-	Ausgaben	124.490.000
pauschale –	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt Pfarrbesoldung	Einnahmen	36.471.500
– Pfarrbesoldungs-	Ausgaben	36.471.500
zuweisung	Über-/Zuschuss	0
Haushalt Pfarrbesoldung	Einnahmen	7.156.500
– Zentrale Beihilfe-	Ausgaben	7.156.500
abrechnung –	Über-/Zuschuss	0
Haushalt Sonderfonds zur	Einnahmen	1.944.000
Erleichterung der Umstel-	Ausgaben	1.944.000
lung des Finanzausgleichs	Über-/Zuschuss	0
und der Pfarrbesoldung		
	Gesamt-	
	Einnahme	254.067.300
	Gesamt-	
	Ausgabe	254.067.300
	Über-/Zuschuss (-)	0

## Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (JugKO)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2005 die nachstehend geänderte Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

### § 1

#### Die Jugendkammer der EKvW

(1) Die Jugendkammer ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit in der EKvW verantwortlich.

(2) Sie setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Jugendverbände, der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) und der in der Jugendarbeit tätigen Ämter, Werke und Einrichtungen.

(3) Die Jugendkammer wird von der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer geleitet. Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte mit Zweidrittelmehrheit zwei Mitglieder als Stellvertretung. Gemeinsam mit der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer bilden sie den geschäftsführenden Ausschuss.

(4) Die Berufung der Mitglieder durch die Kirchenleitung erfolgt für eine Synodalperiode. Beendet ein Mitglied der Jugendkammer seine Tätigkeit, auf Grund der es sein Mandat erhalten hat, erlischt dieses. Neubenennung und Nachberufung ist erforderlich.

### § 2

#### Aufgaben

Die Jugendkammer hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Jugendarbeit;
2. Gegenseitige Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsame Aktion auf der Ebene der Landeskirche;
3. Förderung der Zusammenarbeit mit im Bereich der EKvW tätigen kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen;
4. Vertretung aller gemeinsamen Belange bei kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen;
5. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber anderen Jugendverbänden;
6. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands;
7. Verteilung der öffentlichen und der von der Kirchenleitung zugewiesenen Mittel;
8. Die Jugendkammer hat das Vorschlagsrecht für die Landesjugendpfarrerin oder den Landesjugendpfarrer, sowie das Anhörungsrecht bei der Einrichtung und Aufhebung aller landeskirchlich voll- oder teilfinanzierten Referenten- und Pfarrstellen in der EKvW im Bereich der Jugendarbeit tätigen Ämtern, Werken und Einrichtungen.

### § 3

#### Zusammensetzung

(1) Freie Jugendverbände, die auf landeskirchlicher Ebene tätig sind entsenden Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Jugendverbänden für vier Jahre gewählt werden in folgender Anzahl:

2 CVJM-Westbund;

1 Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V.;

1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP);

1 Jugendbünde für entschiedenes Christentum (EC);

1 Landesjugendvertretung.

(2) Es werden von der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) neun gewählte Vertreterinnen und Vertreter entsendet. Diese müssen Mitglieder von synodalen Jugendausschüssen sein. Synodaljugendpfarrerin, Synodaljugendpfarrer, haupt- und ehrenamtlich Tätige müssen gleichermaßen berücksichtigt werden.

(3) Vertreterinnen und Vertreter von landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen:

– eine Person aus dem Bereich des Dienstes an den Schulen aus dem Pädagogischen Institut der EKvW;

– eine Person aus der Jugendbildungsarbeit des Institutes für Kirche und Gesellschaft der EKvW.

(4) Bis zu zwei in der Jugendarbeit sachkundige und erfahrene Personen werden von der Jugendkammer mit einfacher Mehrheit kooptiert. Sie haben volles Stimmrecht.

(5) Mitglieder mit beratender Stimme:

- Die Leiterin oder der Leiter der gemeinsamen Geschäftsstelle der Jugendkammern Rheinland/Westfalen;
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Rheinland;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendkammer der Lippischen Landeskirche;
- Die zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige theologische Dezernent;
- Die zuständige juristische Dezernentin oder der zuständige juristische Dezernent;
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Amtes für Jugendarbeit;
- Eine Vertreterin oder einen Vertreter des Diakonischen Werkes der EKvW;
- Eine Vertreterin oder einen Vertreter für das Diakonische Jahr;
- Die oder der Beauftragte der EKvW für Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Eine Vertreterin oder einen Vertreter des pädagogischen Ausschusses der EKvW.

(6) Die Referenten des Amtes für Jugendarbeit sind zu Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen.

(7) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkammer beträgt bis zu 20 Personen:

- 1 Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer;
- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände;
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Ämter, Werke und Einrichtungen der EKvW;
- 9 Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen;
- bis zu 2 kooptierte Mitglieder.

(8) Bei der Zusammensetzung der Jugendkammer sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

#### § 4

##### Arbeitsweise der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss stellt die Tagesordnung auf und lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.

(3) Sofern ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung der Jugendkammer schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Jugendkammer mindestens innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(4) Über die Verhandlungen wird vom Amt für Jugendarbeit ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Mitgliedern und der oder dem Präses der EKvW zugesandt wird.

#### § 5

##### Beschlussfähigkeit

(1) Die Jugendkammer ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Jugendkammer innerhalb von 14 Tagen mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Jugendkammer erfolgen mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### § 6

##### Ausschüsse

Die Jugendkammer kann zur Durchführung ihrer Arbeit aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und Arbeitskreise berufen.

Bielefeld, 20. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Damke  
Az.: D 10-04

## Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum

### Präambel

Den Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen, verstehen die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis und die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e.V. als gemeinsamen Auftrag. Sie arbeiten daher mit ihren jeweiligen Diensten untereinander eng zusammen.

Die Verteilung der zugewiesenen Kirchensteuermittel erfolgt in gemeinsamer Verantwortung gegenüber diesem gesamtkirchlichen Auftrag.

#### § 1

##### Grundsätzliches

(1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind zu einer gemeinsamen Finanzplanung verpflichtet (§ 4 FAG).

(2) Die Kirchensteuer-Zuweisungen, welche der Kirchenkreis aus dem Kirchensteueraufkommen erhält, werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises vereinnahmt. Die Zuweisungen werden nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen der jeweiligen Kirchengemeinden unabhängig sind.

#### § 2

##### Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen, Einkünfte der Kirchengemeinden

(1) Die vom Kirchenkreis zu erwartenden Kirchensteuer-Zuweisungen (siehe § 1 Abs. 2 dieser Satzung) werden nach Maßgabe der für das betreffende Haus-

haltsjahr von der Landeskirche festgestellten Gemeindegliederzahlen an die Kirchengemeinden verteilt (Gemeindegliederpauschale).

(2) Auf die Zuweisungen der Gemeindegliederpauschalen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Kirchengemeinden werden deren Erträge aus Kirchenvermögen (Grund- und/oder Kapitalvermögen) nicht angerechnet.

### § 3

#### Gemeinsame Finanzwirtschaft

(1) Die Kirchengemeinden stellen folgende Umlagen nach dem Verteilschlüssel Gemeindegliederzahl zur Verfügung:

1. Umlage für den Ausgleich des kreiskirchlichen Haushalts;
2. Umlage für die Finanzierung der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e.V.;
3. Umlage zur Bildung von Rücklagen;
  - a) Betriebsmittelrücklage;
  - b) Ausgleichsmittelrücklage;
  - c) Solidarrücklage;
4. Umlage zur Finanzierung des Schuldendienstes;
5. Umlage zur Finanzierung des Trägeranteils für die Tageseinrichtungen für Kinder. Die Finanzierung des Trägeranteils für Tageseinrichtungen für Kinder ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Kirchenkreises. Die Finanzgemeinschaft stellt dem Kirchenkreis die Mittel in Höhe des anerkannten Bedarfs zur Verfügung. Die Kreissynode kann Richtlinien über die Entwicklung und Planung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen.

(2) Die Kreissynode stellt die Höhe des Bedarfs fest.

(3) Über weitere Umlagen entscheidet die Kreissynode.

### § 4

#### Pfarrbesoldung

(1) Der Kirchenkreis erhält von den Kirchengemeinden die Mittel zur Finanzierung der auf die Gemeindepfarrstellen entfallenden Pfarrstellenpauschalen nach Maßgabe der Pfarrstellenträgerschaften zugewiesen. Die Kirchengemeinden nehmen diese Zuweisungen aus den ihnen nach § 2 dieser Satzung zugewiesenen Mitteln und aus den Erträgen aus dem Pfarrvermögen vor.

(2) Der Kirchenkreis bringt die nach § 8 FAG für die Pfarrstellen im Kirchenkreis (Gemeindepfarrstellen und kreiskirchliche Pfarrstellen) zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen auf. Für die Höhe des jährlichen Finanzbedarfs sind die Feststellungen und Entscheidungen der Landeskirche maßgeblich (z. B. Zahl der Pfarrstellen, Höhe der Pfarrstellenpauschale).

(3) Bei der Aufbringung der Pfarrbesoldung für die kreiskirchlichen Pfarrstellen werden die Erstattungen des Landes NRW für den Religionsunterricht berücksichtigt, soweit der Kirchenkreis hierfür Pfarrstellen eingerichtet hat. Die ergänzende Finanzierung solcher Pfarrstellen erfolgt durch den Haushalt des Kirchenkreises (§ 5 dieser Satzung).

(4) Die Kreissynode stellt Richtlinien mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Pfarrstellenentwicklung und -planung (z. B. Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung von Pfarrstellen) auf.

### § 5

#### Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung von den Kirchengemeinden in Höhe des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs (Art. 10 Abs. 1; Art. 88 Abs. 5 KO). Der Bedarf wird jährlich von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen kreiskirchlichen Haushalts beschlossen.

(2) Die Kreissynode erlässt Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte im Kirchenkreis Bochum.

### § 6

#### Finanzzuweisung an die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum, e.V.

(1) Die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e.V. nimmt mit ihren Diensten eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Bochum wahr.

(2) Die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e.V. erhält eine Zuweisung von den Kirchengemeinden in Höhe des anerkannten Bedarfs. Die Kreissynode entscheidet über die Höhe des Bedarfs.

### § 7

#### Gemeinsame Rücklagen und Gemeinschaftsaufgaben

(1) Für die Kirchengemeinden, den Gesamtverband und für den Kirchenkreis mit seinen Einrichtungen werden bei der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

1. die Betriebsmittelrücklage (§ 128 VwO);
2. die Ausgleichsrücklage (§ 129 VwO);
3. eine Solidarrücklage.

(2) Über die Höhe der Zuführungen der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage entscheidet die Kreissynode mit der Verabschiedung des kreiskirchlichen Haushalts. Die Zuführungen werden nach Maßgabe der Gemeindegliederzahlen von den Kirchengemeinden über ihre Haushalte aufgebracht.

(3) Die Zuführung zur Solidarrücklage wird aus Mieteinnahmen, Pacht- und Erbbauzinsrenten erbracht. Über weitere Zuführungen entscheidet die Kreissynode.

(4) Über die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln entscheidet grundsätzlich die Kreissynode mit der Beschlussfassung über den kreiskirchlichen Haushalt. Im Übrigen entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Kreissynode ist jährlich zu informieren.

(5) Die Kreissynode erlässt Richtlinien für Rücklagen.

### § 8

#### Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis stellt die Kreissynode folgende Richtlinien auf:

1. Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis;
  2. Richtlinien für die Durchführung von größeren Baumaßnahmen;
  3. Richtlinien für die Errichtung und Bewertung und die Freigabe von Personalstellen.
- (2) Die Kreissynode verabschiedet Richtlinien für die Pfarrstellenplanung.
- (3) Im Interesse der Sicherung gemeinsamer Finanzplanung und Finanzbewirtschaftung bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand nach Beratung im Finanzausschuss.
1. größere Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen;
  2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
  3. Aufnahme von Darlehen;
  4. Übernahme von Bürgschaften;
  5. Aufgabe von Kirchen, Gemeindehäusern und Einrichtungen;
  6. Änderung der Zweckbestimmung von Kirchen- und Gottesdienststätten.

### § 9

#### Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er berät die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei den Finanz- und Wirtschaftsplanungen. Durch Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes können dem Finanzausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, von denen höchstens vier Theologen/innen sind, die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein.
- Im Finanzausschuss sind Vertreter der Gemeinden, der kreiskirchlichen Dienste und der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e.V. im Verhältnis sechs (Gemeinden) zwei (kreiskirchliche Dienste), eins (Vorstand Innere Mission – Diakonisches Werk) vertreten. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes kann beratendes Mitglied sein. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.
- (4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder

der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabebereich des Ausschusses verhandelt werden.

(6) Unbeschadet der Verpflichtungen nach §§ 11, 12 VwO erhält der Finanzausschuss auf seine Bitte die Informationen und Unterlagen, welche er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Entsprechend verpflichtet sind Kirchenkreis, Kirchengemeinden und Innere Mission – Diakonische Werk Bochum e.V.

### § 10

#### Einspruchsrechte

(1) Die Kirchengemeinden und/oder der Gesamtverband können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreissynodalvorstand. Vor seiner Entscheidung hat er die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Der Finanzausschuss hat bei seinen Beratungen über die Stellungnahme Vertreterinnen und/oder Vertreter des Leitungsorgans der einspruchsführenden Stelle zu hören.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kreissynodalvorstandes ist die Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

Die Regelungen zum Einspruchsrecht gelten für die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e.V. sinngemäß.

### § 11

#### Änderung der Finanzsatzung

Änderungen der Finanzsatzung bedürfen der Beschlussfassung der Kreissynode und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes, der Gesamtverbandsvertretung oder des Gesamtverbandsvorstandes außer Kraft.

Bochum, 19. November 2005

**Ev. Kirchenkreis Bochum  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Sobiech Dieckmann

**Genehmigung**

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Bochum wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Bochum vom 19. November 2005

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 42480/Bochum I

**Satzung zur  
Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs  
im Kirchenkreis Herford**

1. Gemäß § 8 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz hat die Kreissynode die Aufbringung der Mittel für die Pfarrbesoldungspauschalen in der Finanzsatzung so geregelt, dass die entsprechenden Beträge im Haushaltsplan des Kirchenkreises zu veranschlagen sind.
2. Unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung über die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Gemeindepfarrstellen wird sich der Kreissynodalvorstand bei seinen diesbezüglichen Anträgen an die Kirchenleitung an dem jeweiligen gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Bedarf orientieren. Der gemeindliche Bedarf ist anhand der in der Anlage zur Satzung beigefügten „Berechnungsgrundlage Gemeindepfarrstellenplanung“ punktemäßig zu ermitteln. Unbeachtet der ständigen Entwicklung der Gemeindegliederzahlen ist spätestens acht Jahre nach der letzten Besetzung bzw. Überprüfung der jeweiligen Gemeindepfarrstelle der Gemeindepfarrstellenbedarf durch den Kreissynodalvorstand erneut zu überprüfen. Der Kreissynodalvorstand soll die sich aus der Berechnung als notwendig ergebende Veränderungen einleiten. Veränderungen bei einer besetzten Gemeindepfarrstelle sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Veränderung für die betroffenen Gemeindeglieder vorgenommen werden.
3. Für ein Kriterium der „Berechnungsgrundlage Gemeindepfarrstellenplanung“, das nicht durch „I. Pfarramtliche Grundversorgung“ bestimmt werden kann, gilt, dass dieses Kriterium nur dann aufgenommen wird, wenn die damit verbundenen pastoralen Aufgaben nicht auf andere Art und Weise wahrgenommen werden. Für alle Kriterien, die nicht durch „I. Pfarramtliche Grundversorgung“ bestimmt werden können, müssen die damit verbundenen Aufgaben eindeutig definiert, in eine Gemeindekonzeption und in die Dienstanzweisung für die/den Pfarrerin/Pfarrer aufgenommen werden. Die Definition der Aufgaben und ihre Berücksichtigung in der Gemeindekonzeption und Dienstanzweisung sind dem Kreissynodalvorstand nachzuweisen.
4. Die in der „Berechnungsgrundlage Gemeindepfarrstellenplanung“ unter „II. Weitere Bemessungsgrundlagen“ genannten Kriterien werden nicht automatisch einer Gemeinde zugeordnet. Der Kreissynodalvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Presbyterien in der jeweiligen Region nach der hier genannten Berechnung Gemeindepfarrstellen um diese Arbeitsgebiete erweitern. Dabei werden aus „II. Weitere Bemessungsgrundlagen“ höchstens bis zu 10 Punkten pro Gemeindepfarrstelle berücksichtigt.
5. Grundsätzlich gilt der Bedarf für eine Gemeindepfarrstelle bei einer Zahl von 100 Punkten als gegeben. Der Kreissynodalvorstand wird
  - auf die Errichtung einer weiteren – ggf. im eingeschränkten Dienst wahrzunehmenden – Stelle hinwirken, wenn für den Durchschnitt der vorhandenen Gemeindepfarrstellen der Kirchengemeinde 110 Punkte überschritten werden und bei Errichtung einer zusätzlichen Gemeindepfarrstelle der durchschnittliche Punktwert für alle Gemeindepfarrstellen der Gemeinde nicht unter 90 Punkte sinkt und gemeindliche Besonderheiten dem nicht entgegenstehen,
  - bei Freiwerden einer Gemeindepfarrstelle mit weniger als 90 Punkten auf deren Aufhebung oder der Bestimmung, dass der Dienst in dieser Gemeindepfarrstelle nur im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden kann, hinwirken, wenn der durchschnittliche Punktwert für die verbleibenden Gemeindepfarrstellen nicht über 110 Punkte steigt,
  - auf entsprechende strukturelle Änderungen der Pfarrbezirke oder der Gemeinden, auf pfarramtliche Verbindungen von Gemeinden oder auf Neuverteilung von Aufgaben unter den Pfarrerinnen und Pfarrern hinwirken, wenn die genannten Punktgrenzen über- oder unterschritten werden, die weiteren Vorgaben für Errichtung oder Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle jedoch nicht erfüllt werden,
  - bei der Besetzung bzw. Wiederbesetzung einer Einpfarrstellengemeinde auch die gesamte Gemeindepfarrstellensituation in der jeweiligen Region mit einbeziehen. Sollte die Mindestgröße einer Einpfarrstellengemeinde unterschritten werden, sind strukturelle Veränderungen – unter Berücksichtigung der gesamten Gemeindepfarrstellensituation in der Region – anzustreben. Bei Besetzungen bzw.

Wiederbesetzungen von Gemeindepfarrstellen in einer Region ist die Situation in der Einpfarrstellengemeinde bzw. den Einpfarrstellengemeinden mit zu berücksichtigen.

6. Der Kirchenkreis hat in seiner übergemeindlichen Verantwortung für die Wahrnehmung der kirchlichen Arbeit in Institutionen, themenbezogenen Diensten sowie gruppenbezogenen und koordinierenden Diensten zu sorgen. Der Kreissynodalvorstand hat der Kreissynode vorzuschlagen für welche übergemeindlichen Aufgabenbereiche die Einrichtung oder Aufhebung von Kreispfarrstellen sinnvoll ist. Die Errichtung von Kreispfarrstellen – mit Ausnahme von refinanzierten Kreispfarrstellen – ist nur möglich, soweit diese Dienste nicht von anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden, oder Beauftragte berufen werden können. Über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung einer Kreispfarrstelle hat die Kreissynode zu entscheiden, wobei je 20.000 Gemeindegliedern eine Kreispfarrstelle eingerichtet werden kann. Bei dieser Berechnung bleiben refinanzierte Kreispfarrstellen außer Acht. Jede Kreispfarrstelle ist spätestens nach Ablauf von acht Jahren durch den Kreissynodalvorstand zu überprüfen.

Der Kreissynodalvorstand hat der Kreissynode vorzuschlagen, für welche übergemeindlichen Aufgabenbereiche Kreispfarrstellen eingerichtet oder aufgehoben werden sollen.

Herford, 30. Mai 2005

**Kirchenkreis Herford  
Der Kreissynodalvorstand**

Etzien Janssens

**Genehmigung**

Die Satzung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs im Kirchenkreis Herford wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 02./03. Juli 2004

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 28. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 19858/Herford XII

**Finanzsatzung des  
Kirchenkreises Herford**

**Präambel**

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herford sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind

nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

**§ 1**

**Kirchensteuerverteilung**

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden aus der Verbundenheit untereinander und aus der Verantwortung füreinander durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises bilden somit eine Finanzgemeinschaft.

**§ 2**

**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs aus der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

**§ 3**

**Aufbringung der Pfarrbesoldung für die  
Gemeindepfarrstellen**

Der Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises) erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschale eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 100 %, sie sind an die Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises abzuführen.

**§ 4**

**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung nach ihrem Bedarf sowie für die „Innergemeindlichen Aufgaben“ und für die „Gebäudeunterhaltung“ pauschalierte Zuweisungen aus der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises. Die pauschalierten Zuweisungen erfolgen vornehmlich auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres.

(2) Auf die pauschalierte Zuweisung werden Erträge aus dem Kirchenvermögen der jeweiligen Kirchengemeinde wie folgt angerechnet:

- a) Mieterträge zu 100 %;
- b) 75 % der Erträge aus den jeweiligen Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen nach Abzug der jeweiligen Ausgaben;
- c) alle sonstigen Erträge nach Abzug der jeweiligen Aufwendungen zu 75 %; in Härtefällen kann der

Kreissynodalvorstand auf Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde den anzurechnenden Prozentsatz der Erträge reduzieren.

(3) Zinserträge aus gemeindeeigenen Rücklagen sowie Einnahmen aus Sammlungen, freiwilliges Kirchgeld, Spenden und Sponsoring werden nicht angerechnet.

(4) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu einem vom Kreissynodalvorstand festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als genehmigt.

(5) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(6) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben zur Genehmigung vorzulegen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung, Anhebung und Wiederbesetzung von Personalstellen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, mit der Durchführung nicht vor Sicherstellung der Finanzierung zu beginnen.

## § 5

### Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises) folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage;
- b) Ausgleichsrücklage;
- c) Bauerhaltungsrücklage.

Weitere Rücklagen können, unbeschadet der Bestimmungen der Verwaltungsordnung auf Vorschlag des Finanzausschusses durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes gebildet werden. Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Vorschlag des Finanzausschusses; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle (Kreissynodalvorstand).

## § 6

### Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen in den Kirchengemeinden aufstellen;

c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

## § 7

### Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus vier theologischen und fünf nichttheologischen Mitgliedern. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes ist ständiges beratendes Mitglied des Finanzausschusses. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen. Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Jede Region soll im Finanzausschuss vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kreissynode wählt aus den Mitgliedern des Finanzausschusses für die Dauer von vier Jahren die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Aufgabe die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

## § 8

### Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitten die

notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

## § 10

### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

## § 11

### Übergangsregelungen

Die Amtszeit des amtierenden Finanzausschusses endet mit Neubildung durch die Kreissynode im Jahre 2008.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Herford vom 13. Juni 1970, sowie der neuen Satzung entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Herford, 22. Oktober 2005

### Kirchenkreis Herford Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Etzien Dr. Karsch

### Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Herford vom 21./22. Oktober 2005

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 28. November 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 40899/Herford I

## Finanzausgleichssatzung für den Kirchenkreis Soest

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz geregelt.

## § 1

### Kirchensteuerverteilung

(1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) des Finanzausgleichsgesetzes insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises veranschlagt und durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

(2) Von der Zuweisung nach Abs. 1 wird der Bedarf für die Pfarrbesoldung gemäß § 5 dieser Satzung abgezogen und der Pfarrbesoldungskasse zugewiesen. Danach erhält die Diakonie Hochsauerland-Soest e.V. eine Zuweisung nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel.

(3) Folgende Ausgaben werden entsprechend des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs gedeckt:

- Zuführung an die Rücklagen gemäß § 6 dieser Satzung,
- Prämien für Versicherungen, die für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis abgeschlossen sind.

## § 2

### Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel von dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Kosten eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung nach Abs. 1 erfolgt durch Beschluss der Kreissynode auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorvorjahres, festgestellt anhand des Gemeindegliederverzeichnisses (§ 27 Verwaltungsordnung);
- b) Versicherungswert der Kirchen laut Inkassoliste.

**§ 3****Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben von dem Kirchensteueraufkommen eine Zuweisung nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel.

**§ 4****Finanzbedarf der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder wird von dem Kirchensteueraufkommen nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel ein Budget zur Verfügung gestellt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuweisung sind die anerkannten Betriebskosten der Einrichtung nach den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 5****Finanzierung der Pfarrbesoldung**

Für die Finanzierung der Pfarrbesoldung nach § 8 Finanzausgleichsgesetz einschließlich der Kosten für die Umzugskostenvergütung erhält der Kirchenkreis

- die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Grundvermögen des Pfarrvermögens,
- 75 % der Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kapitalvermögen des Pfarrvermögens,
- die Dienstwohnungsvergütung nach Pfarrdienstrecht,
- die Refinanzierungen Dritter bezüglich der Pfarrstellen.

**§ 6****Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds**

(1) Für besondere Aufgaben sind für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Darlehensfonds Baurücklage;
- d) ein Rücklage für besondere Härtefälle.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen (z. B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Der Darlehensfonds Baurücklage ist für die Errichtung bzw. Erhaltung kirchlicher Gebäude sowie für den Erwerb von Grundbesitz bestimmt.

Über die Bewilligung von Darlehen entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

(5) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, wenn diese infolge von ihnen nicht zu vertretenden Umständen bei besonderen Aufgaben oder Verhältnissen mit den ihnen zuvorkommenden Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses. Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme der Rücklage für besondere Härtefälle. Die antragstellende Gemeinde hat den Nachweis der Rücklagen und sonstigen Vermögensverhältnisse zu erbringen.

**§ 7****Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand im Auftrag der Kreissynode

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben;
- d) ergänzende Regelungen zur Durchführung der Finanzverteilung erlassen.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist auf der Basis einer von der Kreissynode beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zur geplanten Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden.

**§ 8****Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens sechs nichttheologische Mitglieder sind. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode Soest in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, soweit dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss, muss der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekannt geben.

## § 9

### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Der Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

## § 10

### Informationspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 11

### Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

## § 12

### Ausführungsbestimmungen

Die Kreissynode kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung beschließen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Soest, 27. Juni 2005

### Kirchenkreis Soest Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) König Carl

### Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Soest wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Soest vom 27. Juni 2005

### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Deutsch  
Az.: 43590/Soest I

## Satzung der Evangelischen Elias-Kirchengemeinde Dortmund

### Präambel

Die evangelischen Kirchengemeinden Dorstfeld, Oberdorstfeld, Oespel-Kley, Marten-Stephanus und Marten-Immanuel bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Elias-Kirchengemeinde Dortmund.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

## § 1

### Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und entwickelt eine Gemeindekonzeption. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemein-

dearbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen oder Presbyter der Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(3) Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

## § 2

### Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in drei Gemeindebezirke:

I. Gemeindebezirk Dorstfeld, II. Gemeindebezirk Oespel-Kley, III. Gemeindebezirk Marten.

Die Grenzen dieser Gemeindebezirke entsprechen vorbehaltlich einer späteren Regelung zur Angleichung der Gemeindegliederzahlen den Grenzen der bisherigen Kirchengemeinden Dorstfeld, Oberdorstfeld, Oespel-Kley, Marten-Stephanus und Marten-Immanuel.

(2) Die Gemeindebezirke sind gleichzeitig Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen oder Presbyter beträgt in den drei Gemeindebezirken (je sechs) insgesamt 18, wobei die derzeitige Anzahl der besetzten Pfarrstellen (sechs) zu Grunde gelegt wird.

(3) Für jeden Gemeindebezirk werden zunächst zwei Bezirksausschüsse – nach der Presbyteriumswahl ein Bezirksausschuss – gebildet. Mitglieder in den Bezirksausschüssen sind:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber und Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst des betreffenden Gemeindebezirks;
- b) die für den Bezirk gewählten Presbyterinnen oder Presbyter;
- c) durch das Presbyterium berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen; hierzu können Vorschläge aus dem jeweiligen Bezirk gemacht werden.

Die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder (vgl. c) darf die Anzahl der gewählten Presbyterinnen oder Presbyter nicht überschreiten.

Der Bezirksausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Bezirksausschüsse unterbreiten Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse und für erforderliche Nachberufungen von Presbyterinnen oder Presbytern ihres Gemeindebezirks.

(5) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und weiterer, ihnen vom Presbyterium gegebenen Rahmenbeschlüsse. Die Bezirksausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) Sie entwickeln und entscheiden im Rahmen der Gemeindekonzeption über Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung auf der Bezirksebene.
  - b) Sie sorgen für die Durchführung der Gottesdienste und besonderer kirchlicher Veranstaltungen,
  - c) Sie entscheiden über die Durchführung des kirchlichen Unterrichtes.
  - d) Sie entscheiden über die Verwendung der Klingelbeutel Sammlung.
  - e) Sie unterstützen die Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Besuchsdienst.
  - f) Sie fördern die Zusammenarbeit mit den im Bezirk liegenden Schulen.
  - g) Sie entscheiden über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.
  - h) Sie legen die Richtlinien zur Nutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk fest.
  - i) Sie beraten über die Planung und Koordinierung der Aufgaben im Sinne der Artikel 7, 8, 9, 56 und 57 der Kirchenordnung, geben Empfehlungen an das Presbyterium und wirken dadurch prägend am Bild der Kirchengemeinde mit.
  - j) Sie beraten über die für die Gemeindeglieder im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an.
  - k) Sie beraten über die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie bei Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur weiteren Beschlussfassung an den Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften und Bauangelegenheiten und melden die erforderlichen Finanzmittel dort zur Aufnahme in den Haushaltsplan an.
  - l) Sie wirken mit bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, deren Stellen ihrem Gemeindebezirk zugeordnet sind.
  - m) Sie wirken mit bei der Erstellung von Dienstabweisungen und bei der Durchführung des Dienstes.
- (6) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
- (7) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

### § 3 Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden Fachausschüsse berufen für

- a) Finanzen und Liegenschaften und Bauangelegenheiten;
- b) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern;
- d) das „Zentrum für Trauernde und pflegende Angehörige“.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen oder Presbyter für vier Jahre berufen.

Jeder Fachausschuss muss mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder haben, davon sind mehr als die Hälfte Mitglieder des Presbyteriums, unter diesen können auch Pfarrerinnen bzw. Pfarrer i. E. sein, die nach § 1, Abs. 2 beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

Die Fachausschüsse können weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums und der Bezirksausschüsse, haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse gewählt.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Die Fachausschüsse tagen mindestens 4-mal im Jahr.

(7) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und allen Mitgliedern des Presbyteriums sowie den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung.

### § 4 Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften und Bauangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes;
- b) gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- c) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- d) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- e) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- f) Vorbereitung für alle Entscheidungen in Bezug auf das Freizeitheim „Haus am See“ bei Dülmen in gemeinsamer Trägerschaft mit der Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm.

(2) Der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorbereitend zu beraten und weiterzuentwickeln.

- a) Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.
- b) Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude, über die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten, über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.
- c) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen, die Feststellung von Endabrechnungen von Bau und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

### § 5 Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Dem Fachausschuss gehören an

- a) folgende stimmberechtigte Mitglieder:
  - Die oder der für diesen Fachausschuss zuständige Pfarrerin oder zuständige Pfarrer,
  - zwei Jugendpresbyterinnen oder Jugendpresbyter,
  - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter,
  - eine Jugendliche oder ein Jugendlicher,

b) folgende Mitglieder mit beratender Stimme:

- die Leiterin oder der Leiter der Kontaktstelle für Jugendarbeit des KK DO-WEST,
- zwei Mitarbeitende,
- zwei Jugendliche.

(2) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, die Kinder- und Jugendarbeit für die Gemeinde konzeptionell zu entwickeln und tragfähige Modelle zur Realisierung zu entwerfen. Er sorgt für die Abstimmung dieser Konzepte mit dem Gemeindekonzept, diesbezüglich v. a. für die Einbringung der Ideen und Modelle in das Gesamtpresbyterium sowie für deren Umsetzung.

(3) Er beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Er erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich. Er begleitet mitverantwortlich die für den Fachbereich notwendigen Einstellungs- und Personalgespräche und bereitet Dienstanweisungen vor.

(4) Er macht gegebenenfalls Vorschläge für bauliche Veränderungen für den Fachbereich.

(5) Er nimmt die Begleitung und Betreuung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr.

(6) In Absprache mit dem Fachausschuss für Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern steht der Fachausschuss in Kontakt mit den außerkirchlichen Trägern für Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

## § 6

### **Fachausschuss für Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern**

(1) Dem Fachausschuss gehören an

a) folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der für diesen Fachausschuss zuständige Pfarrerin oder zuständige Pfarrer,
- drei Presbyterinnen oder Presbyter,
- zwei Leiterinnen oder Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder;

b) folgende Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Bereich der ergänzenden Betreuungsangebote,
- einer Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Bereich „integrative Erziehung“,
- zwei Elternratsvertreterinnen oder -vertreter,
- ein weiteres fachkundiges Mitglied.

(2) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, den Arbeitsbereich „Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern“ für die Gemeinde konzeptionell zu entwickeln und tragfähige Modelle zur Realisierung zu entwerfen. Er sorgt für die Abstimmung dieser Konzepte mit dem Gemeindekonzept, diesbezüglich v. a. für die Einbringung der Ideen und Modelle in das Gesamtpresbyterium sowie für deren Umsetzung.

(3) Er begleitet die Tageseinrichtungen für Kinder und beschließt über die Verwendung der zugewiese-

nen Haushaltsmittel. Er erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich. Er begleitet mitverantwortlich die für den Fachbereich notwendigen Einstellungs- und Personalgespräche und bereitet Dienstanweisungen vor.

(4) Er macht gegebenenfalls Vorschläge für bauliche Veränderungen für den Fachbereich.

(5) Er nimmt die Begleitung und Betreuung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr.

(6) Der Fachausschuss steht in Kontakt mit der Fachberatung, zu außerkirchlichen Trägern für Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien in Absprache mit dem Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## § 7

### **Fachausschuss für das „Zentrum für Trauernde und pflegende Angehörige“**

(1) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach ihrem Dienstauftrag im „Zentrum für Trauernde und pflegende Angehörige“ arbeiten.

(2) Der Fachausschuss hat die Aufgabe, die Schwerpunktarbeit im „Zentrum für Trauernde und pflegende Angehörige“ inhaltlich zu unterstützen und zu begleiten.

(3) Er beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Er erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich.

(4) Bei Personalangelegenheiten, die im Rahmen der Arbeit des „Zentrum für Trauernde und pflegende Angehörige“ anstehen, soll der Fachausschuss gehört werden.

## § 8

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unterstützen das Presbyterium und sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich ebenfalls gegenseitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 1. Dezember 2005

**Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld  
Das Presbyterium**

(L. S.) Nickel Hoppe Marquardt

Dortmund, 1. Dezember 2005

**Ev. Kirchengemeinde Marten-Immanuel  
Das Presbyterium**

(L. S.) Höfener-Wolf Glass Hucke

Dortmund, 1. Dezember 2005

**Ev. Kirchengemeinde Marten-Stephanus  
Das Presbyterium**

(L. S.) Dreger Arndt Wagner

Dortmund, 1. Dezember 2005

**Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld  
Das Presbyterium**

(L. S.) Weckener Blumenschein Stöcker

Dortmund, 1. Dezember 2005

**Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley  
Das Presbyterium**

(L. S.) Dr. Brinkmann Schulz Rath

**Genehmigung**

Die Satzung der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-West vom 24. Juni 2005 und 20. Oktober 2005 und den Beschlüssen vom 20. Oktober 2005 der Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld, der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde zu Dortmund-Marten, der Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld und der Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 43604/Dortmund-Elias 9

**Satzung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Hüsten**

**Präambel**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hüsten ist die Gemeinschaft der getauften evangelischen Christinnen und Christen in Hüsten, Müschede, Bruchhausen, Herdringen, Holzen und Oelinghauser Heide, die ihren Glauben an Gott auf das Alte und das Neue Testament und auf das Evangelium des gekreuzigten und auferstandenen Herrn und Heilands Jesus Christus gründet, und die versucht, ihr Leben an seiner Lehre und Verheißung auszurichten. Sie tut das im gemeinsamen Gottesdienst, in der Verkündigung, den Sakramenten, in Gebet, Lob, Dank und Besinnung, und in der Diakonie, dem Dienst am Nächsten, wo notwendig und möglich. In Verantwortung vor Gott

und der Gemeinde und in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hüsten folgende Gemeindegatzung beschlossen:

**§ 1**

**Leitung der Gemeinde**

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern.

Nach seiner turnusmäßigen Wahl wählt das Presbyterium innerhalb eines Monats die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister sowie deren Vertretung. Erstere sind jährlich, Letztere alle vier Jahre neu zu wählen.

**§ 2**

**Aufgaben des Presbyteriums**

Das Presbyterium nimmt die in § 56 und § 57 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahr. Insbesondere diese:

- a) Es wacht über die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente.
- b) Es achtet auf den Bekenntnisstand der Gemeinde.
- c) Es sorgt dafür, dass der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird.
- d) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den kirchlichen Unterricht. Es fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- e) Es beschließt die Aufnahme von Gemeindegliedern.
- f) Es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an.
- g) Es wirkt bei der Pfarrwahl mit.
- h) Es beschließt über die Zulassung zum Abendmahl.
- i) Es setzt die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Gottesdienstordnung.
- k) Es fördert die Kirchenmusik und besondere kulturelle Veranstaltungen.
- l) Es sorgt für die Kollekten.
- m) Es kümmert sich um die kirchlichen Räume und Geräte.
- n) Es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen.
- o) Es beauftragt und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- p) Es verwaltet das Kirchenvermögen.
- q) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde nach innen und außen, in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- r) Es stellt – mit Ausnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer – haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- s) Es sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit.

- t) Das Presbyterium arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit den benachbarten christlichen Kirchengemeinden zusammen. Eingegangene Patenschaften pflegt es.

### § 3 Gemeindebeirat

Zu seiner Unterstützung beruft das Presbyterium einen Gemeindebeirat, dessen Amtszeit bis zur folgenden Presbyteriumswahl dauert. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und tagt mindestens zweimal im Jahr auf dessen Einladung. Der Beirat amtiert bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 72 der Kirchenordnung und aus den Richtlinien (Nr. 51) der Kirchenleitung vom 24. November 1976

Der Gemeindebeirat kann entfallen, sofern das Presbyterium Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet hat.

### § 4 Gemeindeversammlung

Das Presbyterium soll mindestens einmal jährlich eine Gemeindeversammlung einberufen, bei der es über die Arbeit des vergangenen Jahres und zukünftige Planungen berichtet.

### § 5 Ausschüsse der Gemeinde

(1) Das Presbyterium kann zu seiner Entlastung Beauftragte wählen und beratende Ausschüsse einsetzen, die bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl amtieren, für

- a) Theologie, Gottesdienst und Kollekten;
- b) Diakonie;
- c) Kinder- und Jugendarbeit;
- d) Oekumene;
- e) Kindergarten;
- f) Kirchenmusik;
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
- h) das Ernst-Wilm-Haus.

Für besondere Aufgaben können ad hoc zeitlich begrenzte Ausschüsse eingerichtet und Personen beauftragt werden.

(2) Die Mitglieder, Aufgaben und weitere Einzelheiten werden mit der Einrichtung eines beratenden Ausschusses oder der Beauftragung durch das Presbyterium bestimmt. Die Mitgliederzahl eines beratenden Ausschusses soll in der Regel fünf betragen, von denen mindestens drei Presbyteriumsmitglieder, die verbleibenden zum Presbyteramt befähigt und sachkundig sein müssen. Das Presbyterium bestimmt den Vorsitz.

(3) An den Sitzungen dieser Ausschüsse können Presbyteriumsmitglieder jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (4) Ausschüsse und Beauftragte haben dem Presbyterium bei Bedarf über ihre Arbeit zu berichten.

### § 6 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss. Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Ausschuss (GfA) haben

- a) die oder der Presbyteriumsvorsitzende oder die Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister oder deren Stellvertretung,
- c) ein weiteres Mitglied des Presbyteriums oder seine Stellvertretung, das vom Presbyterium gewählt wird.

(2) Der GfA kann zu seinen Sitzungen die Pfarrerrinnen, Pfarrer, weitere Presbyteriumsmitglieder, Mitglieder der Kirchengemeinde oder sachverständige Dritte beratend hinzuziehen. Sofern nach Abs. 1 keine Pfarrerrin oder kein Pfarrer Mitglied im GfA ist, wird eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Der GfA entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Presbyterium in seiner nächstfolgenden Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der GfA führt die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde, sofern sich das Presbyterium dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vorbehält. Insbesondere regelt er unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften und der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalte

- a) die laufenden Finanz-, Vermögens-, Personal- und Bauangelegenheiten, einschließlich Vermietungen und Verpachtungen.
- b) Er leitet die Arbeit des Gemeindebüros.
- c) Er bereitet die Presbyteriumssitzungen vor.
- d) Er berichtet dem Presbyterium vierteljährlich über die Haushaltslage.

Über personalrechtliche Maßnahmen (z. B. Einstellungen oder Höhergruppierungen) oder Personalentscheidungen, die die Kirchengemeinde verpflichten oder belasten, entscheidet der GfA im Rahmen des aufgestellten Haushalts- und Stellenplanes, soweit es sich nicht um Pfarrerrinnen, Pfarrer, die Kantorin, den Kantor oder die Leitung des Kindergartens handelt.

(5) Aus Verantwortung für die Schöpfung legt der GfA die Grundlagen für einen sinnvollen Umgang mit Energie, Wasser und Rohstoffen in allen Bereichen der Kirchengemeinde fest.

(6) Der GfA hat die Anordnungs- bzw. Zeichnungsbefugnis im Einzelfall bis zur Höhe des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltes des laufenden Geschäftsjahres und darüber hinausgehend im Rahmen des vom Presbyterium im Einzelfall genehmigten Auftrags- oder Kostenvolumens. Nur in dringenden Notfällen darf die Summe begründet überschritten werden.

**§ 7  
Zusammenarbeit**

Pfarrerinnen, Pfarrer, Presbyterium, Ausschüsse und Beauftragte unterstützen sich gegenseitig vertrauensvoll in ihren Aufgaben und stellen einander notwendige Information zur Verfügung.

**§ 8  
Gemeindebüro**

(1) Das Gemeindebüro erledigt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben. Dabei arbeitet es im Rahmen der Zuständigkeiten eng mit dem Kirchenkreis zusammen.

(2) Wer für das Gemeindebüro verantwortlich ansprechbar (dienstvorgesetzt) ist, wird vom Presbyterium aus dem Kreis der Mitglieder des GfA bestimmt.

(3) Auskünfte oder Akteneinsicht über Angelegenheiten der Kirchengemeinde, über Presbyteriumsbeschlüsse, über Personalangelegenheiten, Personalstandsangelegenheiten oder Haushaltsangelegenheiten dürfen von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Gemeindebüros nur auf Anweisung der oder des Dienstvorgesetzten an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Auskunftsbegehren, die den Vorschriften des Datenschutzes unterliegen auch gegenüber Presbyteriumsmitgliedern, soweit sie nicht als Befugte vom Presbyterium oder von Amts wegen dazu ermächtigt worden sind, die Auskunft zu erhalten oder Akteneinsicht zu nehmen.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch das Presbyterium, nach Vorlage beim Kreissynodalvorstand und nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Arnsberg, 19. September 2005

**Ev. Kirchengemeinde Hüsten  
Das Presbyterium**

(L. S.) Hunsinger Weiß Schröder

**Genehmigung**

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Hüsten wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hüsten vom 19. September 2005 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Arnsberg vom 11. April 2005

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 43768/Hüsten 9

**Satzung der Evangelischen  
Emmaus-Kirchengemeinde Senne**

**Präambel**

Die Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I, die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I und die Ev. Luther-Kirchengemeinde Senne I bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Senne“ (lutherischer Katechismus).

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

**§ 1  
Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Der Vorsitz im Presbyterium wird gemäß Art. 63 KO in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung geregelt.

**§ 2  
Fachausschüsse**

(1) Für die Planung und Durchführung der gemeindlichen Arbeit werden Fachausschüsse berufen für:

- a) Finanzen, Bauangelegenheiten und Liegenschaften;
- b) Tageseinrichtungen für Kinder.

Weitere beratende Ausschüsse können gebildet werden.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(4) In die Fachausschüsse werden Mitglieder des Presbyteriums, sowie haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse gewählt. Die Wahl muss vom Presbyterium bestätigt werden.

(6) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und vertreten den Fachausschuss in der Öffentlichkeit. Der Kirchmeister oder die Kirchmeisterin ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen.

(7) Das Presbyterium kann Geschäftsordnungen für die Fachausschüsse beschließen.

(8) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen für die Arbeit der Presbyterien.

### § 3

#### **Fachausschuss für Finanzen, Bauangelegenheiten und Liegenschaften**

Dem Fachausschuss gehören alle Inhaberinnen oder Inhaber des Kirchmeister- und Baukirchmeisteramtes an. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

Dem Fachausschuss werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung;
- Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
- Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- Zuständigkeit für den Arbeitsbereich des Gemeindebüros, des Küster- und Reinigungsdienstes einschließlich des Vorschlags für die Personaleinstellung;
- der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde beratend zu begleiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jähr-

liche Begehung der Gebäude und Grundstücke. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

Der Fachausschuss berät über:

- die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude;
- die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen, die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

### § 4

#### **Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder**

In den Fachausschuss werden Mitglieder des Presbyteriums, sowie haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(1) Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder, bringt sie in das Presbyterium ein und sorgt für ihre Umsetzung;
- er begleitet die Arbeit der Tageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Räten der Tageseinrichtung;
- er beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes über alle die Tageseinrichtungen betreffenden konzeptionellen Fragen;
- er beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich;
- er schlägt in Kooperation mit dem Fachausschuss für Finanzen, Bauangelegenheiten und Liegenschaften bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor.

(2) Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen des Stellenplans über alle Personalangelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätten betreffen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter einer Einrichtung. Alle Personalentscheidungen und personalrechtlichen Maßnahmen werden nur von den Mitgliedern des Presbyteriums im Fachausschuss beschlossen.

**§ 5**

**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Presbyterium, Fachausschüsse und beratende Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2005

**Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I  
Das Presbyterium**

(L. S.) Schneider Drewitz Conty

**Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I  
Das Presbyterium**

(L. S.) Seredszus Wessel Hederer

**Ev. Lutherkirchengemeinde Senne I  
Das Presbyterium**

(L. S.) Steffen Jung Elbracht

**Genehmigung**

Die Satzung der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne wird in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 24. August 2005 und den Beschlüssen der Presbyterien der Ev. Lutherkirchengemeinde Senne I vom 8. Dezember 2005, der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I vom 6. Dezember 2005 und der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I vom 1. Dezember 2005

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 14. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Deutsch

Az.: 44849/Senne-Emmaus 9

**Satzung des Sondervermögens  
„Märkische Kinderklinik Hamm“**

Dem Kirchenkreis Hamm ist im Zuge der Auflösung des eingetragenen Vereins „Märkische Kinderklinik Hamm“ gemäß der bestehenden Satzung das Restvermögen des Vereins übertragen nach Maßgabe folgender Verträge:

1. Vertrag vom 25. März 1977, beurkundet vom Notar Haumann in Hamm, Urkunden-Rolle Nr. 294/77.
2. Vertrag über den Eintritt des Kirchenkreises in die Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kinderklinik e.V. und der Evangelischen Krankenhaus Hamm (Westfalen) GmbH vom 3. Dezember/18. Dezember 1973, unbeschadet schon bestehender Rechte und Pflichten des Kirchenkreises.

**§ 1**

Das dem Kirchenkreis übertragene Vermögen ist ein Sondervermögen des Kirchenkreises; es führt den Namen „Stiftung Märkische Kinderklinik Hamm“.

**§ 2**

Die Erträgnisse der Vermögensgegenstände hat der Kirchenkreis im Vollzug des diakonischen Auftrags der Kirche ausschließlich zur Förderung und Sicherung des Betriebes von Kinderkliniken im Bereich des Kirchenkreises Hamm im Bedarfsfall zu verwenden.

Damit werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

**§ 3**

Über den Grundbesitz der Stiftung kann nur verfügt werden, soweit der Evangelischen Krankenhaus Hamm (Westfalen) GmbH kein Nutzungsrecht gemäß der Vereinbarung vom 3. Dezember 1973/18. Dezember 1973 daran zusteht und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung einer Verfügung nicht entgegenstehen. Verfügt werden kann über den Grundbesitz auch dann, wenn der Grundbesitz ganz oder teilweise an die Evangelische Krankenhaus Hamm (Westfalen) GmbH (nach Namensänderung heutige Bezeichnung: EKF Evangelische Krankenhausfördergesellschaft mbh) bzw. deren Rechtsnachfolger übertragen wird.

**§ 4**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juni 2004 außer Kraft.

Hamm, 28. September 2005

**Kirchenkreis Hamm  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Nierhaus Bethge

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hamm vom 28. September 2005, Beschluss-Nr. 8,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 24. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

Im Auftrag

(L. S.)

Jacob

Az.: 35670/Hamm VI b

**Satzung der  
„Kirchenstiftung Quelle und Brock“,  
kirchliche Gemeinschaftsstiftung der  
Evangelisch-lutherischen Johannes-  
Kirchengemeinde Quelle-Brock**

Das Presbyterium der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock hat durch Beschluss vom 21. September 2005 die „Kirchenstiftung Quelle und Brock“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen durch nachhaltige Unterstützung und Förderung der kirchengemeindlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung einschließlich der notfalls erforderlich werdenden Unterstützung zum Erhalt und Betrieb der Johanneskirche, des Johannes-Gemeindehauses und nach Möglichkeit des Johannes-Kindergartens in Quelle. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein fast ausschließlich aus Sachwerten bestehendes Stiftungskapital von 950.994 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene unterstützende und fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit unterstützen und fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden an diesem Werk mitzuhelfen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Kirchenstiftung Quelle und Brock“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Arbeit in den Gemeindegruppen und der Pflege der sonstigen Kontakte zu Gemeindegliedern und
- die Unterstützung der Unterhaltung und Instandhaltung der Johanneskirche, des Johannes-Gemeindehauses und des Johannes-Kindergartens.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

(1) Der Grundstock des Stiftungsvermögens besteht aus den Grundstücken Gemarkung Brackwede, Flur 1, Flurstück 1110 und 1111, im Wert von zusammen 943.494 € und einem Sparguthaben von 7.500,00 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtliche unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

**§ 4**

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke konkret und zeitlich nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Maßnahmen zu verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Vorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens drei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit sollen mit den turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterat übereinstimmen. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Restdauer der Amtszeit des abberufenen Mitglieds wählt das Presbyterium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Vorstand ist berechtigt, mit diesen Aufgaben den Verband der Ev. Kirchen-

gemeinden in Brackwede oder das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh zu beauftragen;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

### § 9

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Änderung der Satzung;

c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Stiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 10

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss auch der Kirchengemeinde zugute kommen.

### § 11

#### Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 12

#### Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchen-

gemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensanteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt – frühestens am 1. Januar 2006 – in Kraft.

Bielefeld-Quelle, 21. September 2005

#### Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock Das Presbyterium

(L. S.) Dreier Bölling Flottmann

#### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-luth. Kirchengemeinde Quelle-Brock vom 22. August 2005, TOP 9, 1. September 2005, TOP 2, und vom 21. September 2005, TOP 8a,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. Dezember 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 41676/Quelle-Brock 9

## Ökumenische Gemeindepартner- schaften am Ort

**Leitlinien aus der evangelisch-katholischen Kommission der (Erz-)Bistümer Paderborn und Münster, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

### 1. Vorwort

Wir haben mit Dankbarkeit erlebt, wie in den letzten Jahrzehnten zwischen den christlichen Kirchen im Bereich Westfalen/Lippe eine Bewegung eingesetzt hat, die aufeinander zuführt. Aus einem über Jahrhunderte andauernden feindlichen Gegeneinander oder zumindest konkurrierenden Nebeneinander hat

sich mittlerweile auf allen Ebenen ökumenischen Handelns ein vielfach selbstverständliches und geschwisterliches Miteinander entwickelt. Dieser ökumenische Prozess fand in verschiedenen gemeinsamen Veröffentlichungen<sup>1</sup> seinen sichtbaren Ausdruck, an die an dieser Stelle ausdrücklich erinnert werden soll.

Unser gemeinsames Fundament ist der Glaube an den dreifaltigen Gott, die eine Taufe auf seinen Namen, der Glaube an Jesus Christus, den Erlöser der Welt und sein befreiendes Evangelium, das in der Kirche weiterlebt. Wenn wir uns der Unterschiede in Lehre und Ordnung unserer Kirchen bewusst werden, wie sie vor allem in den Fragen des Kirchen- und Amtsverständnisses noch vorhanden sind, bleibt dieses gemeinsame Fundament so stark, dass es uns zusammenhält.

Der gemeinsame Glaube und der ausdrückliche Wille Jesu (Joh. 17,21) verpflichten uns, den eingeschlagenen Weg der Suche nach der sichtbaren Einheit der Kirche mit Geduld und Beharrlichkeit fortzusetzen.

Die folgenden Leitlinien für Ökumenische Gemeindepартnerschaften zeigen konkrete Möglichkeiten auf, wie Gemeinden vor Ort ihre ökumenischen Beziehungen im Blick auf mehr Verbindlichkeit und Kontinuität weiterentwickeln können. Die Idee Ökumenischer Gemeindepартnerschaften knüpft an die in der „Charta Oecumenica“<sup>2</sup> (2001) formulierten „Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa“ an. Sie stellt eine Konkretion der „Charta Oecumenica“ für die ökumenische Situation in Deutschland dar, wie sie anlässlich ihrer feierlichen Unterzeichnung auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 ausdrücklich gewünscht wurde.

### 2. Wozu Leitlinien für Ökumenische Gemeindepартnerschaften?

Die gemeinsame evangelisch-katholische Kommission der (Erz-)Bistümer Münster und Paderborn, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt diesen Anstoß der Charta Oecumenica auf. Mit den vorgelegten Leitlinien soll der ökumenische Impuls in den Gemeinden in der Region Westfalen/Lippe neu belebt und gefördert werden, damit vor Ort das ökumenische Miteinander konkret und ermutigend erfahren wird. Aus vielen Gründen ist die ökumenische Situation vor Ort sehr unterschiedlich.

<sup>1</sup> Folgende, von den jeweils amtierenden Präsidien der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. den (Erz-)Bischöfen von Münster und Paderborn herausgegebenen Bände sind erschienen: „Wege der Kirchen zueinander“ (1973); „Kirchen im Lehrgespräch“ (1975); „Kirchen im gemeinsamen Zeugnis“ (1977); „Kirchen im gemeinsamen Handeln“ (1977); „Kirchen auf gemeinsamem Wege“ (1977; es handelt sich hierbei um eine Zusammenfassung der drei zuletzt genannten Veröffentlichungen in einem Band); „Kirchen in gemeinsamer Verantwortung“ (1982); „Glaube und Frömmigkeit“ (1986).

<sup>2</sup> Der Text der „Charta Oecumenica“ kann unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden: [www.ccc-kek.org/Deutsch/ChartaFinG.htm](http://www.ccc-kek.org/Deutsch/ChartaFinG.htm).

- Die Leitlinien wenden sich an Gemeinden, die noch am Anfang eines gemeinsamen Weges stehen und ermutigen sie zum ökumenischen Engagement.
- Sie wollen für die Gemeinden, die seit langem in guter ökumenischer Gemeinschaft leben, eine Hilfe bieten, um das Erreichte zu sichern und mehr Kontinuität in der ökumenischen Arbeit zu erreichen.
- Sie können für Gemeinden, die ein hohes Maß an Verbindlichkeit anstreben, als Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dienen.

Zwischen vielen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden wie auch mit anderen Gemeinden, die Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, ist in den vergangenen Jahrzehnten in Westfalen/Lippe eine tiefe und fruchtbare geistliche Gemeinschaft gewachsen: Gegenseitige Achtung und Anerkennung prägen den Alltag vielerorts. Besondere ökumenische Ereignisse werden zu Höhepunkten im Kirchenjahr und entfalten Strahlkraft über den kirchlichen Bereich hinaus in die Stadt, in das dörfliche Umfeld, in die Region. Aufgaben im sozialen und karitativen Bereich werden gemeinsam oder in gegenseitiger Absprache getragen. Telefonseelsorge oder Hospizarbeit sind sichtbarer Ausdruck einer „stillen Ökumene“. Die religiösen Schulwochen werden seit Jahrzehnten gemeinsam veranstaltet.

Trotz dieser vielen ermutigenden Erfahrungen gibt es auch Kirchengemeinden, die noch am Anfang eines guten Miteinanders stehen. Hinzu kommt, dass gegenwärtig die Kirchen und Kirchengemeinden großen geistlich-missionarischen Herausforderungen begegnen, aber auch die Aufgaben struktureller und finanzieller Neugestaltung bewältigen müssen. Gegen die Tendenz in dieser Situation das ökumenische Engagement als zusätzliche Aufgabe an die Seite zu stellen, kann ökumenische Kooperation zur Entlastung in diesen Aufgabenfeldern führen. Denn die großen Herausforderungen, vor denen wir stehen, und die Aufgaben, die wir zu bewältigen haben, sind ähnlich.

„Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, der Entfremdung von christlichen Werten, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustausches in Katechese und Seelsorge in den Ortsgemeinden. Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Wirklichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung politischer Verantwortung zur Geltung bringt.“ (Aus: Charta Oecumenica II/2)

### 3. Leitlinien für Ökumenische Gemeindepartnerschaften

#### 3.1 Konkrete Schritte aufeinander zu

Bereits 1977 haben Erzbischof Degenhardt<sup>3</sup>, Bischof Tenhumberg und Präses Thimme für unsere Kirchen das gemeinsame Anliegen formuliert, „wonach das

Maß der Verbundenheit in der Lehre durch die Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an den Christen und an der ganzen Gesellschaft zum praktischen und wirksamen Ausdruck kommen soll.“

#### 3.1.1 Einander kennen- und verstehen lernen

Das gegenseitige Kennen lernen steht am Anfang aller ökumenischen Bemühungen und ist zugleich eine bleibende Aufgabe. Vor allem junge Menschen, aber auch Erwachsene, die neu zur Gemeinde kommen, brauchen dazu Gelegenheit und Anstoß. Wir nehmen in unseren Gemeinden wahr, dass das Wissen um Frömmigkeit und gelebten Glauben der eigenen und erst recht der jeweils anderen Konfession, schwindet. Wir ermuntern die Gemeinden zu allen Initiativen, die Glauben vertiefen und ökumenisches Lernen fördern.

#### 3.1.2 Gemeinschaft im geistlichen Leben, in Gebet und Gottesdienst

Gemeinschaft im geistlichen Leben, in Gebet und Gottesdienst ist das Herz aller ökumenischen Überlegungen und Initiativen. Ohne diese Mitte droht die Ökumene einem oberflächlichen Aktionismus zu verfallen, der letztlich leer läuft. Das ökumenische Anliegen sollte in allem Beten und gottesdienstlichem Tun in der Gemeinde seinen festen Platz haben, sowohl in den eigenen als auch in gemeinsamen Gottesdiensten oder Gebeten.

#### 3.1.3 Zusammenarbeit in Kirche und Gesellschaft

Zum Wesen christlicher Gemeinden gehört es, dass sie ihr gemeinsames Zeugnis nicht nur vor der Welt ausrichten, um ihr ein Beispiel der Gemeinschaft zu geben, sondern auch für die Welt, damit möglichst viele Menschen etwas von der Güte und Liebe Gottes zu spüren bekommen. Vieles im Bereich von Caritas und Diakonie wurde in den letzten Jahrzehnten schon im ökumenischen Geist miteinander getan. Die Kirchen und Gemeinden müssen sich aber fragen, „ob sie nicht in allen Dingen gemeinsam handeln müssten, abgesehen von solchen, in denen tiefe Unterschiede der Überzeugung sie zwingen, für sich allein zu handeln.“ (Lund 1952) Nicht das gemeinsame Handeln muss begründet und gerechtfertigt werden, sondern das getrennte.

#### 3.2 Welche Inhalte sollten Ökumenische Gemeindepartnerschaften haben?

- ◆ Das **gemeinsame Fundament** der Partnerschaft:
  - Die Heilige Schrift
  - Jesus Christus, Erlöser der Welt
  - Die eine Taufe als sakramentales Band der Einheit
  - Glaube an den dreieinen Gott
  - Der Dank an Gott für die bereits im Heiligen Geist geschenkte und sichtbar gewachsene Einheit.

<sup>3</sup> Aus dem Vorwort zu „Kirchen im gemeinsamen Handeln“, vgl. Fußnote 1.

- ♦ **Ökumenische Grundhaltungen** der Partnerschaft, die aus dem Leiden an der Trennung erwachsen und in die Leidenschaft für die Einheit der Christen führen:
  - Offener Austausch und die Bereitschaft, das Gute beim anderen zu entdecken
  - Zusammenarbeit „auf gleicher Augenhöhe“
  - Wechselseitige Anteilnahme an den geistlichen Reichtümern
  - Das Gebet füreinander
  - Gastfreundschaft
  - Offenheit für weitere Partner
- ♦ **Begegnungsfelder** der Partnerschaft mit **konkreten Beispielen**:
  - **Gemeinsames Gebet und Gottesdienst**
    - Regelmäßige ökumenische Gottesdienste
    - Weltgebetswoche für die Einheit der Christen/ Weltgebetstag der Frauen
    - Ökumenische Friedensdekade/Friedenstag
    - Ökumenische Kurzandachten (z. B. im Rahmen der Citypastoral)
    - Ökumenisches Taufgedächtnis
  - **Gemeinsames Gespräch**
    - Ökumenisches Bibelgespräch/Bibelwoche
    - Was eint – was trennt?
    - Typisch katholisch – typisch evangelisch – Einheit und Vielfalt christlicher Frömmigkeit (z. B. Feiertage)
  - **Begegnungen zwischen Mitarbeitern, Gemeindegremien und Gemeindegruppen**
    - Ökumenisches Konventiat/ökumenische Pfarrkonferenz
    - Begegnung zwischen Gemeindegruppen, besonders unter Jugendlichen
    - Begegnung zwischen Leitungsgremien (Presbyterium, Gemeindebeirat, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat)
    - Gründung einer lokalen ACK
  - **Konfessionsverschiedene Ehen und Familien**
    - Ökumenische Ehevorbereitungskurse
    - Gründung ökumenischer Familienkreise
  - **Gemeinsame Feste**
  - Die einzelnen **Arbeitsfelder** der Partnerschaft:
  - **Gemeinsam Zeugnis geben (Martyria)**
    - Kirchliche Erwachsenenbildung
    - Schule
    - (Kinder-)Bibelwochen
    - Missionarische Gemeindeprojekte
  - **Gemeinsamer Dienst (Diakonia)**
    - Besuchsdienste für kranke und ältere Menschen
    - Gemeinsame Besuche bei Neuzugezogenen
    - Ökumenische Flüchtlingsarbeit
    - Ökumenische „Tafeln“

### • **Gesellschaftliche Verantwortung**

- Gemeinsame Einrichtungen (Bahnhofsmision; Hilfeinrichtungen für Obdachlose, Arbeitslose, Suchtkranke, Eine-Welt-Arbeit etc.)
- Gemeinsame Beratungsdienste (z. B. Telefonseelsorge, Ehe-, Erziehungs-, Lebensberatungsstellen)
- Zusammenarbeit bei Sozialstationen, Kindergärten, Krankenhäusern oder Altenheimen
- Woche für das Leben
- Friedensdekade
- Ökumenische Aktionen wie z. B. „Dekade zur Überwindung von Gewalt“

### • **Kommunale Verantwortung**

- Gemeinsame Mitsprache bzw. Mitwirkung in Anliegen der kirchlichen Jugendarbeit/des Jugendschutzes
- Gemeinsame Mitsprache oder Mitwirkung bei der Planung kirchlicher Gebäude, Einrichtungen oder Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Altenheime.

### **3.3 Auf dem Weg zu mehr Verbindlichkeit**

Die Charta Oecumenica formuliert:

„Wir verpflichten uns, auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen“. (Aus: Charta Oecumenica II/4)

#### **3.3.1 Formen und Einrichtungen ökumenischer Begegnung**

Unsere Kirchen und die Gemeinden sind lebendig, verändern sich. Aktuell erfahren wir einen besonderen Veränderungsdruck in der evangelischen und der katholischen Kirche gleichzeitig. Es geht zuerst um geistlich-missionarische Aufgaben, aber auch um die Bewältigung struktureller Krisen. Wir fördern die Bereitschaft zwischen den Gemeinden, sich hierüber offen und in geschwisterlichem Geist gegenseitig zu informieren und miteinander abzustimmen. Die verbindliche Verabredung zu gemeinsamen Treffen, die dem Austausch auf der Leitungsebene wie zwischen den Gemeinden dienen, sollte selbstverständlich sein.

#### **3.3.2 Vertragliche Vereinbarungen „Ökumenischer Gemeindepартnerschaften“**

Gemeinden, die darüber hinaus ihrem gewachsenen Miteinander verbindliche und sichtbare Formen geben wollen, können dazu die Form der Vereinbarung zur Gemeindepартnerschaft nutzen. Eine solche Vereinbarung bindet, aber sie zwingt nicht. Sie setzt einen intensiven Beratungsprozess in den Gemeinden und den örtlichen Leitungsgremien voraus und sollte der Kirchenleitung zur zustimmenden Kenntnis vorgelegt werden.

#### **3.3.3 Die neue Perspektive: Ökumene als Entlastung durch Kooperation**

Angesichts besonderer finanzieller und struktureller Veränderungen wächst in vielen Gemeinden der Wunsch, die Wahrnehmung von Aufgaben durch eine

gemeinsame Trägerschaft für die Zukunft zu sichern. Die gemeinsame Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten, insbesondere auch Kirchen, kann dazu beitragen, dass Gemeinden vor Ort präsent bleiben können. Zum Gelingen solcher Projekte ist es unverzichtbar, dass klare rechtliche Regelungen getroffen werden, die alle Fragen klären und auch den möglichen Fall einer späteren Auflösung regeln. Allein finanzielle Überlegungen werden allerdings nicht zu einem ökumenischen Miteinander führen. Deshalb setzen gemeinsame Nutzungsverträge zwischen Gemeinden, die der Genehmigung durch die Kirchenleitungen bedürfen, voraus, dass die Partnerschaft mit Leben erfüllt werden kann.

### 3.3.4 Offenheit für weitere Partner

Ökumenisches Miteinander umfasst mehr als die evangelischen und katholischen Gemeinden an einem Ort. Darum sollte jede ökumenische Kooperation offen bleiben für die anderen christlichen Kirchen und Gemeinden am Ort, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind und den weltweiten Horizont der Ökumene.

### 3.3.5 Das gemeinsame Ziel: Die volle Einheit der Christen

„Das Gespräch der Kirchen über die Lehre ist nur ein Teil der Aufgabe, die ihnen heute gemeinsam gestellt ist. Durch die Zusammenarbeit in ihrem Dienst an den Christen und an der ganzen Gesellschaft kommt das Maß der Verbundenheit in der Lehre zum praktischen und wirksamen Ausdruck. Diese Zusammenarbeit muss mehr und mehr vervollkommen werden. Sie lehrt unsere Kirchen, einander besser kennen zu lernen und höher zu achten und den Weg der Einheit der Christen zu bereiten.“<sup>4</sup>

Iserlohn, 28. November 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen

Präses Alfred Buß

#### Erzbistum Paderborn

Erzbischof Hans-Josef Becker

#### Lippische Landeskirche

Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann

#### Bistum Münster

Bischof Dr. Reinhard Lettmann

<sup>4</sup> Kirchen auf gemeinsamem Wege, a. a. O., S. 6.

## Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 12. 2005  
Az.: 44679/05/A 07-02

Auf Grund von § 4 Satz 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 2006 geltenden Sätze für die Bewertung

der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

### Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2006

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 1. Januar 2006 an von bisher 194,20 € auf 196,50 € monatlich, also um 1,18 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2006 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2006 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,60
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,32
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,36
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,31
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,92

An die Stelle des Betrages von „3,91 €“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „3,96 €“.

## Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 12. 2005  
Az.: B 09-09

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an

eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (1. Dezember 2005, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung](http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen_für_die_Verwaltung)) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2004/2005 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche
Heizöl, Abwärme	8,13
Gas	8,72
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,82

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfd-WV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Abs. 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

### **Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen, Kirchenkreis Hagen**

Auf Grund von § 5 Abs. 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aufgelöst.

#### § 2

Der Kirchenkreis Hagen wird zum 1. Januar 2006 Gesamtrechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen.

Bielefeld, 31. August 2005

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: Hagen Gesamtverband 1a

Die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen, Kirchenkreis Hagen, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. Oktober 2005 staatlich genehmigt.

### **Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aufgehoben.

#### § 2

Die Grenzen der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, werden zum 1. Januar 2006 neu festgesetzt: Sie umfassen auch das durch Urkunde vom 23. Juni 1976 zur Errichtung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten festgelegte Gebiet der bisherigen Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten.

#### § 3

Die Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten wird zum 1. Januar 2006 Rechtsnachfolgerin der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten.

Bielefeld, 8. November 2005

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Deutsch  
Az.: Witten-Johannis 1a

Die Aufhebung der Evangelischen AnstaltsKirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2005 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld ist evangelisch-lutherisch.

#### **§ 2**

Die 1. bis 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld werden 1. bis 4. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld.

#### **§ 3**

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld.

#### **§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Bielefeld Dietrich-Bonhoeffer 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 14. November 2005 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum und die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bochum – beide Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum ist evangelisch-uniiert (Luth. Katechismus).

#### **§ 2**

Die 1. bis 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bochum werden 1. bis 3. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum werden 4. und 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum.

#### **§ 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bochum und der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum.

#### **§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 15. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Bochum 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2005 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Dorstfeld, der Evangelischen  
Immanuel-Kirchengemeinde Marten,  
der Evangelischen Stephanus-  
Kirchengemeinde Dortmund-Martens,  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Oberdorstfeld und der Evangelischen  
Kirchengemeinde Oespel-Kley**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld, die Evangelische Immanuel-Kirchengemeinde Marten, die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens, die Evangelische Kirchengemeinde Oberdorstfeld und die Evangelische Kirchengemeinde Oespel-Kley – alle Kirchenkreis Dortmund-West – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Elias-Kirchengemeinde Dortmund“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Elias-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

**§ 2**

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten wird 2. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens wird 3. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld werden 6. und 4. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel-Kley wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Elias-Kirchengemeinde Dortmund.

**§ 3**

Die Evangelische Elias-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld, der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens, der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel-Kley.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Dortmund-Elias 1a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld, der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens, der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel-Kley, alle Kirchenkreis Dortmund-West, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2005 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung  
der Evangelischen Auferstehungs-  
Kirchengemeinde Lüdenscheid,  
der Evangelischen Erlöser-  
Kirchengemeinde Lüdenscheid und  
der Evangelische Kirchengemeinde  
Hellersen-Loh**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid und die Evangelische Kirchengemeinde Hellersen-Loh, alle Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid ist evangelisch-lutherisch.

**§ 2**

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid.

**§ 3**

Die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid und der Evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bielefeld, 2. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Lüdenscheid-Versöhnung 1a

Die Vereinigung der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid und der Evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. Oktober 2005 staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Elsoff und der Evangelischen  
Kirchengemeinde Schwarzenau**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Elsoff und die Evangelische Kirchengemeinde Schwarzenau – beide Kirchenkreis Wittgenstein – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal ist evangelisch-uniert (Heidelberger Katechismus).

**§ 2**

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Elsoff wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenau wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal.

**§ 3**

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Elsoff und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenau.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Elsoff 1a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Elsoff und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenau, Kirchenkreis Wittgenstein, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. Oktober 2005 staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Umgliederung  
eines Teils der Ev. Kirchengemeinde  
Querenburg in die  
Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum,  
beide Ev. Kirchenkreis Bochum**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Grenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg und der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Kirchenkreis Bochum, werden neu festgesetzt. Der Pfarrbezirk 4 der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde ausgegliedert und in die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum eingegliedert.

**§ 2**

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet (Pfarrbezirk 4 der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg – Bezirk Baumhof) wohnt, wird der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum zugeordnet.

**§ 3**

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Brenschede-Stiepel mit der Königsallee. Der Mitte der Königsallee folgt sie in nördlicher Richtung bis zur Höhe der Straße „Im Kempken“. Sie biegt hier nach Nordwesten ab und trifft unter Einschluss der nördlichen Häuserreihe der Straße „Im Kempken“ und der Brenscheder Straße auf die Glücksbürger Straße. Dieser folgt sie auf deren Mitte in südlicher Richtung bis zur Höhe des Zufahrtsweges zum Sportplatz, übernimmt diesen über den Sportplatz hinweg unter Beibehaltung der nordwestlichen Richtung bis zur Stiepeler Straße. Dieser folgt sie in süd-südwestlicher Richtung über die Markstraße hinweg entlang des Friedhofes bis zur Einmündung im Lottental. Dort strebt sie in östlicher Richtung unterhalb der Baumhofstraße entlang der Gemarkung Brenschede-Stiepel dem Schnittpunkt Königsallee zu.

**§ 4**

Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 6

Es wird festgelegt, dass bei einer etwaigen Veräußerung des Gemeindezentrums „Baumhof“ durch die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg anteilig am Veräußerungserlös abzüglich von 4 % pro Jahr ab Datum der Eigentumsübertragung beteiligt wird.

§ 7

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: Querenburg 1a

Die Umgliederung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg und der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Kirchenkreis Bochum, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2005 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Änderung  
des Namens der Evangelischen  
Kirchengemeinde Börnig,  
Kirchenkreis Herne**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Börnig, Kirchenkreis Herne, führt künftig den Namen

**„Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde  
Herne“.**

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Deutsch  
Az.: Herne-Emmaus 1a

Die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Börnig, Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2005 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Aufhebung  
der Pfarrstellen 1.1 und 1.2  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, werden die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 36645/Asseln 1 (1.1/1.2)

**Urkunde über die Aufhebung  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Sodingen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 36617/Sodingen 1 (1)

**Urkunde über die Errichtung  
einer 15. Kreis Pfarrstelle im  
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 15. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 31063/Recklinghausen VI/15

**Urkunde über die Errichtung  
einer 7. Kreispfarrstelle  
im Ev. Kirchenkreis  
Steinfurt-Coesfeld-Borken**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird eine 7. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 385484/Steinfurt-Coesfeld-Borken VI/7

**Urkunde über die Teilung  
der 13. Kreispfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises Iserlohn**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und

Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 13. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 13.1.

**§ 2**

In dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn wird eine weitere Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 13.2.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 39129/Iserlohn VI 13.1/13.2

**Bekanntmachung des Siegels  
der Ev. Kirchengemeinde  
Bottrop-Fuhlenbrock, Kirchenkreis  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15. 11. 2005  
Az.: Fuhlenbrock 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 12. 2005  
Az.: Hamm 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 11. 2005  
Az.: Massen 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 12. 2005  
Az.: Nottuln 9 S

Die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 11. 2005  
Az.: Wehrendorf 9 S

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wehrendorf, Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Zusammensetzung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nach der am 5. Dezember 2005 erfolgten Einführung des von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 2. November 2005 neu gewählten Mitgliedes der Kirchenleitung, Herrn Ingo Stucke, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

### Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:

Präses Alfred Buß  
Theologischer Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann  
Oberkirchenrätin Doris Damke  
Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich  
Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller  
Juristischer Vizepräsident Klaus Winterhoff  
Oberkirchenrat Martin Kleingünther

### Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:

Pfarrerin Anne Braun-Schmitt  
Superintendent Peter Burkowski  
Pfarrer Gerd Kerl  
Herr Alfred Drost  
Herr Friedhelm Knipp  
Frau Christa Kronshage  
Frau Anne Rabenschlag  
Herr Ingo Stucke  
Herr Uwe Wacker  
Frau Andrea Weiser  
Herr Dr. Stefan Werth

Bielefeld, 8. Dezember 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Winterhoff

## Nachwahlen betreffend Spruchkammer I-II der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 05. 12. 2005  
Az.: A 12-03/1

Die nachstehend benannten Mitglieder der Spruchkammern der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind auf Grund des Ausscheidens einiger Mitglieder von der Landessynode 2005 für die verbleibende Amtszeit bis November 2008 gewählt worden:

### Spruchkammer I lutherisch

#### II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Gemeindeglied<br>(Stellvertretung) | <b>ab 1. April 2006</b><br>Bobbert, Wilhelm Julius<br>Stadtsozialoberinspektor i. R. |
| 2. Gemeindeglied                      | <b>ab 1. April 2006</b><br>Demmer, Dr. Dorothea<br>Studiendirektorin                 |

### Spruchkammer II reformiert

#### I. Theologische Mitglieder

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Vorsitzender</b>       | Meyer, Christoph<br>Pfarrer<br>(bereits gewähltes 1. Theologisches Mitglied) |
| 2. Theologisches Mitglied | Kurschus, Annette<br>Superintendentin  |

## Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundar- stufe I im Schuljahr 2006/2007

Im kommenden Schuljahr 2006/2007 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I aller Schulformen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in verschiedenen Regionen sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt im August 2006 und endet Mitte Juni 2007 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserloher Straße 25, 58239 Schwerte. Anmeldeabschluss ist Freitag, der 7. April 2006.

Az.: C 9-28/5

## Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2006

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 12. 12. 2005  
Az.: A 7-25

### 1. Az.: A 7-25/01.10

#### Kirchliche Zusatzausbildung 2006

Tagungsstätte: Haus Salem  
Teilnahmegebühr: z. Z. 10,- € pro Veranstaltungstag  
Termine: 11.–15. September 2006  
25.–29. September 2006  
Kolloquium: Landeskirchenamt  
Termin: 16. Oktober 2006  
Meldefrist: 30. Juni 2006

### 2. Az.: A 7-25/01

#### I. Verwaltungslehrgang 2005/2006

Tagungsstätte: Haus Salem  
Termine 2006: 9.–13. Januar 2006  
6.–10. Februar 2006  
20.–24. März 2006  
24.–28. April 2006  
15.–19. Mai 2006  
29. Mai–2. Juni 2006  
14.–18. August 2006  
18.–22. September 2006  
Schriftliche Prüfung: 17.–20. Oktober 2006  
Mündliche Prüfung: 29.–30. November 2006

### 3. Az.: A 7-25/02

#### 3.1 II. Verwaltungslehrgang 2004/2006

Tagungsstätte: Haus Salem  
Termine 2006: 16.–20. Januar 2006  
13.–17. Februar 2006  
6.–10. März 2006  
27.–31. März 2006  
Schriftliche Prüfung: 8.–12. Mai 2006  
Mündliche Prüfung: 19.–20. Juni 2006

#### 3.2 II. Verwaltungslehrgang 2007/2009

Tagungsstätte: Haus Salem  
Teilnahmegebühr: z. Z. 10,- € pro Veranstaltungstag  
Beginn: März 2007  
Ende: April 2009  
Anmeldeschluss: 8. Dezember 2006  
Nähere Informationen können bei Frau Heudis (0521/594-455) und bei Frau Hering (0521/594-325) im Landeskirchenamt eingeholt werden.

### 4. Az.: A 7-32

#### Verwaltungsleiter-Seminar

Tagungsstätte: Haus Nordhelle  
Termin: 5./7. April 2006

### 5. Az.: A 7-32/2

#### Seminar Haushalts- u. Finanzwesen

Tagungsstätte: Haus Salem  
Termin: 4./5. Mai 2006  
detaillierte Ausschreibungen folgen!

### 6. Az.: A 7-32/1

#### Seminar Personalwesen

Tagungsstätte: Haus Salem  
Termin: 8./9. Juni 2006  
detaillierte Ausschreibungen folgen!

### 7. Az.: A 7-32/3

#### Fächerübergreifendes Seminar

Tagungsstätte: Missionshaus Bethel  
Termin: 21./22. Juni 2006  
detaillierte Ausschreibungen folgen!

## Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 24. 11. 2005  
Az.: A 03-05/15

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2005 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktionsschluss	voraussichtliches Erscheinungsdatum
Januar 2006	17. 01. 2006, 12.00 Uhr	31. 01. 2006
Februar 2006	14. 02. 2006, 12.00 Uhr	28. 02. 2006
März 2006	17. 03. 2006, 12.00 Uhr	31. 03. 2006
April 2006	12. 04. 2006, 12.00 Uhr	28. 04. 2006
Mai 2006	16. 05. 2006, 12.00 Uhr	31. 05. 2006
Juni 2006	16. 06. 2006, 12.00 Uhr	30. 06. 2006
Juli 2006	17. 07. 2006, 12.00 Uhr	31. 07. 2006
August 2006	17. 08. 2006, 12.00 Uhr	31. 08. 2006
September 2006	15. 09. 2006, 12.00 Uhr	29. 09. 2006
Oktober 2006	17. 10. 2006, 12.00 Uhr	31. 10. 2006
November 2006	17. 11. 2006, 12.00 Uhr	30. 11. 2006
Dezember 2006	14. 12. 2006, 12.00 Uhr	29. 12. 2006

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Dirk B ü l t m a n n am 6. November 2005 in Gelsenkirchen-Horst;

Pfarrer z. A. Michael H a y u n g s am 6. November 2005 in Haßlinghausen;

Pfarrer z. A. Karsten K i n k e l b u r am 30. Oktober 2005 in Haltern;

Pfarrerinnen z. A. Silke P a n t h ö f e r am 6. November 2005 in Siegen.

### Berufen sind:

Pfarrerinnen Simone C o n r a d zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerinnen Sabine K u k l i n s k i zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, (12.) Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Beatrice S u c h a l l a zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, (13.) Kreispfarrstelle.

### Freigestellt worden sind:

Pfarrer Volker J a s t r z e m b s k i, Institut für Kirche und Gesellschaft, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2006.

Pfarrer Christian R e i s e r, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold, Kirchenkreis Halle, mit Wirkung vom 1. Februar 2006 infolge Übernahme eines Dienstes als Berater auf Zeit für „Brot für die Welt“ e.V. gemäß § 77 PfdG.

### Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Pfarrer Andreas B r e n n e k e, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Ev. Kirchenkreis Bochum, mit Ablauf des 17. Dezember 2005;

Pfarrerinnen Regine E l l m e r, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Ev. Kirchenkreis Münster, mit Ablauf des 31. Januar 2006;

Pfarrerinnen (i. E.) Annette S l e n c z k a, z. Z. Obertraubling, mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrerinnen Susanne D r e i w e s, Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 2006;

Pfarrer Dr. Rüdiger H a u t h, Amt für Missionarische Dienste, zum 1. Januar 2006;

Pfarrer Hans-Michael K i r c h h o f f, Ev. Kirchengemeinde Erwitte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 2006;

Pfarrer Dr. Wolfgang Peter O t t o, Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2006;

Pfarrer Gerd P e t r i c k, Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg, zum 1. Januar 2006;

Pfarrer Hans-Joachim S c h e i l, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2006;

Superintendent Ernst V o s w i n k e l, Kirchenkreis Hattingen-Witten, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle, zum 1. Januar 2006.

### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Helmut L e n g e m a n n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Selm, Kirchenkreis Lünen, am 29. Oktober 2005 im Alter von 76 Jahren;

Dekan i. R. Ernst-Joachim S t e f f l e r, zuletzt Dekan beim Land Nordrhein-Westfalen, am 3. November 2005 im Alter von 81 Jahren.

### Zu besetzen sind:

#### a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

die Kreispfarrstelle 13.2 (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (50 %), zum 1. Dezember 2005;

15. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, zum 1. Dezember 2005.

#### b) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Februar 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### c) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

##### Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach (50 %), Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 2005.

(Diese Pfarrstelle ist im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 30. November 2005, Seite 276, versehentlich unter der Rubrik „Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus“ veröffentlicht worden.)

**d) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laar, Kirchenkreis Herford, zum 1. Dezember 2005;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Dezember 2005

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Kirchenmusikalische Prüfung:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Posaunenchorleiter

Gerald H e r r m a n n , 58730 Fröndenberg

**Titelverleihung:**

Herrn Friedhelm S c h n i t t k e r , Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

**Stellenangebot:**

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen ist die

**B-Kirchenmusikstelle (30 Std./Woche)**

neu zu besetzen.

Das ländlich strukturierte Fröndenberg (22.000 Einwohner) liegt in der räumlichen Nähe zu Dortmund. Vier Grundschulen und eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe befinden sich am Ort. Die Gemeinde hat 4.900 Gemeindeglieder; zur Verfügung stehen zwei historische, akustisch reizvolle Kirchen, ein Gemeindehaus mit Flügel, ein E-Piano in der Kirche sowie eine kleines Gemeindezentrum mit E-Orgel.

Wir suchen einen Menschen, der Kirchenmusik als Ausdruck der Verkündigung versteht, sie gemeindebezogen gestaltet und auf junge und alte Menschen zugeht.

Zahlreiche Ehrenamtliche und zwei Pfarrer freuen sich auf ein partnerschaftliches Miteinander bei der Gestaltung des Kirchenjahres und sind gespannt auf Ihre Ideen.

**Die örtliche Musikschule ist darüber hinaus an einer intensiven Zusammenarbeit interessiert und bietet eine ergänzende Honorartätigkeit an.**

**Aufgaben sind:**

- Orgelspiel an zwei Predigtstätten bei Sonn- und Feiertagsgottesdiensten u. a. historische Bader-Orgel – restauriert 1974/75 von Paul Ott – 25/II/P in der Stiftskirche von 1230;

- Leitung der Kantorei;
- Leitung des Popjugendchores Out of the Blue;
- Leitung des Posaunenchores;
- Gestaltung von Konzerten.

Die Anstellung ist aus formellen Gründen zunächst auf zwei Jahre befristet; die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 15. März 2006 zu richten an: Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Eulenstr. 12, 58730 Fröndenberg.

Die persönliche Vorstellung ist vorgesehen für den 4. und 6. April 2006. Für eine vorherige Kontaktaufnahme stehen zur Verfügung: Frau Annelie Richwin-Krause als Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses, Fon: 02373/974961 sowie LKMD Ulrich Hirtzbruch, Fon: 02304/755149.

**Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Schäfer, Heinrich: „**Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen**“; Verlag C. H. Beck; München 2005; 14., neu bearbeitete Auflage; XVII; 245 Seiten; kartoniert; 20 €; ISBN 3-406-53121-0

Rechtsprobleme an der Gartengrenze sind auch für kirchliche Körperschaften ein Thema, denn sie verfügen zum Teil über umfangreichen Grundbesitz. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sollten daher wissen, inwieweit man nach dem Gesetz bei der Gestaltung und Pflege der Gärten Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen hat bzw. welche Rücksicht man von seinem Nachbarn erwarten kann. Auch wer umfangreiche Waldbesitzungen sein Eigen nennt, hat das Nachbarrecht NRW zu beachten, das für die Einhaltung von Mindestgrenzabständen zu Wegen, landwirtschaftlich, gärtnerisch oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken maßgebend ist.

Der Gesetzgeber versucht durch Regelungen im BGB, in öffentlich-rechtlichen Baugesetzen sowie durch das Nachbarschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen mögliche Konflikte zu lösen. Das nordrhein-westfälische Nachbarrechtsgesetz wird durch den von Heinrich Schäfer, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D. in Dortmund, kompakt und praxisnah erläutert. Gegenüber der 13. Auflage wurde die Änderung des Nachbarrechtsgesetzes durch das Gesetz zur Anpassung des Landrechtes an das Verjährungsrecht des BGB eingearbeitet. So ist jetzt ausschließlich das Verjährungsrecht des BGB anzuwenden. In die Kommentierung eingegangen sind auch mehrere bedeutende Entscheidungen des Bundesgerichtshofes. Dieser hatte sich u. a. mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen sich der Grundstückseigentümer gegen Störungen wehren kann, die vom Nachbargrundstück ausgehen (Laub- und Blütenflug, durchwachsende Wurzeln, Überwuchs). Der BGH hat

dabei unter anderem klargestellt, dass Laub grundsätzlich zu den abwehrbaren Beeinträchtigungen gehört. Die Kommentierung berücksichtigt auch die in Nordrhein-Westfalen vor einer Klageerhebung vorgeschriebene außergerichtliche Streitschlichtung. Eine direkte Klageerhebung wäre demnach unzulässig und ohne weitere Sachprüfung abzuweisen. Die Neuauflage legt den Gesetzgebungsstand vom 1. Oktober 2004 zugrunde. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Sommer 2002 berücksichtigt.

Der vorliegende Kommentar hilft allen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, im Nachbarschaftsverhältnis auftretende Konflikte sachgerecht und sozialverträglich zu lösen.

Reinhold Huget

Albrecht Beutel (Hg.): „**Luther Handbuch**“; Mohr Tübingen 2005; XIV und 537 Seiten; Broschur; 44 €; ISBN 3-16-148267-0

Handbücher dienen der sachgerechten Orientierung sowie der ersten Einarbeitung in ein Thema und bieten ferner entsprechende Hinweise zur eigenen vertiefenden Weiterarbeit an. In einer Zeit, in der die wissenschaftliche Forschung immer schwerer zu überblicken ist, werden solche Hilfsmittel, wie sie Handbücher nun mal sind, immer notwendiger. Ein äußerst gelungenes Beispiel für ein solches Hilfsmittel ist das jetzt erschienene *Luther Handbuch*, das der Münsteraner Kirchenhistoriker Albrecht Beutel konzipiert und herausgegeben hat. Es erschließt in einer eingängigen Sprache den aktuellen Forschungsstand zu Luther und seiner Theologie. Das Handbuch bietet 60 Artikel, die von 25 ausgewiesenen Fachleuten verfasst wurden. Unterschiedliche Perspektiven (vgl. dazu z. B. den Artikel *Glaube und Rechtfertigung* von Dietrich Korsch mit dem Artikel *Christus* von Notger Slenczka) ergänzen sich wechselseitig und liefern so eine umfassende Deutung von Luther und seinem umfangreichen Werk. Ein ausdifferenziertes Register und viele Querverweise ermöglichen die Erschließung auch solcher Themen, die nicht in eigenen Beiträgen behandelt werden.

Das Handbuch gliedert sich in vier Hauptteile: Der erste Teil bietet allgemeine Orientierungen über die Lutherausgaben, die Hilfsmittel und die Lutherforschung am Beginn des 21. Jahrhunderts. Der zweite Teil behandelt die Person Luthers. Neben ausführlichen Beiträgen zur Person werden in diesem Teil vor allem die Traditionen, die Luther und sein Denken beeinflusst haben, und die Beziehungen, die Luther zu bestimmten Personen (z. B. zu Müntzer, Melancthon oder Erasmus), Völkern (Juden oder Türken) oder Institutionen (Papsttum) gehabt hat, beschrieben. Der dritte Teil beschäftigt sich dann mit dem Werk Luthers: Neben dem Schrifttum Luthers werden in diesem Kapitel zentrale Themen seiner theologischen Theoriebildung dargestellt (z. B. Luthers Verständnis vom Wort Gottes, der Kirche, der Taufe oder dem Abendmahl). Besonders lesenswert ist der Teil *Strukturen* von Albrecht Beutel, in dem Luthers Theologieverständnis als Schriftauslegung, als Unterschei-

dungslehre und als Erfahrungswissenschaft expliziert wird. Der vierte Hauptteil beinhaltet schließlich die Wirkung und Rezeption Luthers.

Das Luther Handbuch ist ein hervorragendes, mit großer Kennerschaft und umfassenden Blick geschriebenes Werk, das sich an Theologiestudenten, Pfarrer/Lehrer und darüber hinaus an ein wissenschaftlich und theologisch interessiertes Publikum wendet. Auf weitere Handbücher dieser Art darf man gespannt sein.

Dirk Fleischer

Wolfgang Böllmann: „**Wenn ich dir begegnet wäre ...**“. **Dietrich Bonhoeffer und Jochen Klepper im Gespräch**, Evangelisches Verlagshaus Leipzig; 2005; 168 Seiten; 9,80 €; ISBN 3-374-02259-6

„Was wäre, wenn ...?“ Manch interessantes Spiel der Gedanken ist schon durch diesen Fragenanfang entstanden. Dietrich Bonhoeffer und Jochen Klepper, zwei der bedeutendsten evangelischen Autoren des 20. Jahrhunderts, sind sich nie begegnet. Trotzdem bringt Wolfgang Böllmann in sechs biographischen Skizzen Klepper und Bonhoeffer im fiktiven Gespräch zusammen unter der Frage „Wenn ich dir begegnet wäre ...“. Herausgekommen sind einfühlsame und kenntnisreiche Einblicke in die jeweilige Denkweise der beiden Theologen, die sich aus dem selben Glauben speisten. Zudem fallen ihre biographischen Parallelen ins Auge: Sie wurden 1903 und 1906 in Schlesien geboren, beide studierten Theologie, lebten später in Berlin, gerieten in Konflikt mit dem Nazi-Regime und wurden letztlich zu Märtyrern und nicht älter als 39 Jahre. Und doch sind sie unter der Nazi-Diktatur zu recht unterschiedlichen Glaubensäußerungen gekommen. Klepper ging in die innere Emigration, Bonhoeffer nahm aktiv am Widerstand gegen Hitler teil. Böllmann verfällt nicht der Versuchung, entweder Bonhoeffer oder Klepper Recht zu geben, sondern er bringt beide in gleichberechtigten Gesprächen zusammen.

Auf diese Weise regen die biographischen Skizzen zum eigenen Nach- und Weiterdenken an. Denn diese Frage steht für jeden Nachgeborenen im Raum: „Wie hätte ich mich unter der Nazi-Herrschaft verhalten?“ Hilfreich zur eigenen Weiterarbeit ist ein knappes Verzeichnis der verwendeten Literatur und besonders eine 55-seitige Zusammenschau über die Zeitereignisse und die jeweiligen Lebensläufe.

Dem Wunsch des Autors dieser erfundenen Gespräche schließe ich mich an, dass die „Erinnerung an die ungleichen Söhne des christlichen Glaubens so lebendig werden, dass sie das Interesse an ganz persönlichen literarischen Begegnungen mit ihnen wecken und weiter fruchtbar halten.“

Reinhard Ellsel

Gunther Wenz: „**Studium Systematische Theologie**“; **Band 1; Religion. Aspekte ihres Begriffs und ihrer Theorie in der Neuzeit**“, 279 Seiten; ISBN 3-525-56704-9;

**Band 2: Offenbarung. Problemhorizonte moderner evangelischer Theologie**, 285 Seiten; ISBN 3-525-56705-7;

**Band 3: Kirche. Perspektiven reformatorischer Ekklesiologie in ökumenischer Absicht**, 284 Seiten; ISBN 3-525-56706-5;

Alle Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen; 2005; kartoniert; je Band 29,90 €

Die vorliegenden Bücher sind die ersten Bände des auf zehn Bände angelegten Werkes „Studium Systematische Theologie“. Die folgenden Bände sind in Vorbereitung; Band 4: Gott; Band 5: Christus; Band 6: Geist; Band 7: Schöpfung; Band 8: Sünde; Band 9: Versöhnung; Band 10: Vollendung.

In den ersten drei Bänden legt Wenz fundamentaltheologische Studien vor – zum modernen Begriff der Religion und ihrer Theorie; zu offenbarungstheologischen Problemkonstellationen im 19. und 20. Jahrhundert; zu Grundzügen reformatorischer Ekklesiologie in ökumenischer Absicht. Eine für das Gesamtwerk wichtige Eingangskonzeption! Die Bände bestehen in einer vorbildlichen materialen Information und systematischen Organisation. Sie sind Vorstudien zu einer aktuellen evangelischen Glaubenslehre. Band 1 beginnt mit Vorstudien über Religion, Offenbarung und Kirche. Wenz stellt – pars pro toto – sein theologisches Umfeld vor. Es geht um wissenschaftliche Theologie – besonders im Blick auf Thomas, Luther, Schleiermacher, auf „Dogmatik als Disziplin systematischer Theologie“ und „fundamentaltheologische Studien zu Religion, Offenbarung und Kirche“. Wenz sagt zu den drei Bänden: „Die systematische Aufgabe von Prolegomena zur Dogmatik wird dadurch nicht bzw. nur insoweit erfüllt, als die Theologie zu einem entwickelten Bewusstsein ihrer gegenwärtigen Aufgabe am besten durch Rekonstruktion ihrer Problemgeschichte zu gelangen vermag. (. . .) Dogmatische Theologie weiß „sich sowohl dem kirchlichen Bekenntnis als auch der gottesdienstlichen Praxis der Kirche bis hin zu ihrer äußeren Verfassung in kritischer Solidarität verbunden und darin von reiner Vernunftspekulation unterschieden. Auf den Erweis, dass solche Bindung nicht als unvernünftig, sondern als höchst vernünftig zu gelten hat, weil die Vernunft des religiösen Verhältnisses bedarf, um vernünftig zu sein, ist ihr besonderer Ehrgeiz ausgerichtet. Zu ergänzen ist, dass für die *Dogmatik als Theorie des christlichen Lehrbegriffs* das kirchliche Dogma im Vergleich zu Kultus und Sitte der Kirche von besonderer Bedeutung ist“ (Bd. 1, S. 34 f.). Hier leisten die ersten drei Bände eine vorzügliche Vorarbeit.

Band 1 erörtert und analysiert die gegenwärtige religiöse Lage und die Funktion von Religion in heutiger Gesellschaft. Ein weiter geisteswissenschaftlicher Raum wird eröffnet – in Theologie, Philosophie und Soziologie von Kant und Hegel bis Luhmann und Habermas. Auch die Religionskritik findet Berücksichtigung. Einige Themen: u. a. Konfessionalisierung und Religionsfriede; Orthodoxiekrise und Ver-

nunftreligion; Denken des Absoluten; jenseits von Metaphysik und Moral; Religionstheologie. „In diesen Zusammenhang gehört auch der Hinweis, dass unter den Menschheitsreligionen vor allem das Christentum rationale Selbstverständigungsformen entwickelt hat, welche zur Ausbildung wissenschaftlicher Theologie führten“ (Bd. 1, S. 45).

Band 2 stellt die Problemgeschichte evangelischer Theologie in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts vor. Behandelt werden u. a. Schleiermacher, Hegel, Kant, Schelling, Ritschl, die kulturprotestantische Synthese und die Theologie der Krise bei Barth; es folgen Brunner, Bultmann; Elert, Althaus, Hirsch und Tillich. Einige Themen: u. a. die Unbegreiflichkeit der Sünde; die Unvordenklichkeit des Seins; die Transmoralität der Religion; Historismus und Antihistorismus; existentielle Fraglichkeit und Mut zum Sein, Entwicklungstendenzen nachdialektischer Theologie seit 1945. Der Begriff der Offenbarung ist „namentlich unter dem Vorzeichen der Krise der Moderne zu einer Schlüsselkategorie theologischer Selbstverständigung geworden“ (Bd. 2, S. 14). So bewegt sich „moderne evangelische Theologie auch noch unter den Bedingungen der Krise der Neuzeit“ (ebd.).

Band 3 entwickelt in Grundzügen die evangelische Ekklesiologie. Zum Zusammenhang gehören u. a. der Ökumenische Rat der Kirchen, die konfessionellen Weltbünde, die Leuenberger Kirchengemeinschaft sowie die Kirchenbünde in Deutschland. Wichtig sind die Lehre vom kirchlichen Amt und der Dialog mit der römisch-katholischen Kirche. Einige Themen u. a.: die Verborgenheit der wahren Kirche, ihre Kennzeichen und das kirchliche Bekenntnis; allgemeines Priestertum und ordinationsgebundenes Amt; der Kanon der Kirche. Wenz bezieht sich auch auf die orthodoxe Kirche. „Ökumenische Übereinkunft lässt sich ohne konfessionelle Selbstverständigung oder unter Abstraktion nicht herstellen; umgekehrt gehört es zum Wesen konfessioneller Selbstverständigung, diese in ökumenischer Offenheit und in dem Bewusstsein zu vollziehen, dass Christus alle Christen zu einem gemeinsamen Bekenntnis berufen hat“ (Bd. 3, S. 137).

Die Kapitel in den einzelnen Bänden beginnen mit einer konzisen Literaturliste. Drucktechnisch werden die wichtigen Begriffe hervorgehoben. Jeder Band hat ein Namens- und ein Sachregister; beide sind sehr nützlich. Anmerkungen werden nicht gegeben; so wird flüssiges Lesen erleichtert. Die Bände richten sich an Studierende der Theologie, aber auch an alle, die im kirchlichen Dienst stehen oder in den Schulen Religionsunterricht erteilen. Ich denke hier vor allem an den Unterricht der Sekundarstufe II. Die Leserinnen und Leser können die Bände als Orientierungshilfen und Nachschlagewerke im Blick auf die gemeindliche Arbeit benutzen.

Wenz ermuntert zu eigenem theologischen Denken und Leben; er vermeidet jede vormundschaftliche Theologie.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

# Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe  
mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen.

Kirchliches Amtsblatt  
der Evangelischen Kirche von Westfalen



### Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

### Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise jährlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

### Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 25,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 2,50 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 3 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

## Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **25,00 €** inklusive Versand, zusätzlich am Jahresanfang kostenlos die Archiv-CD-ROM.

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der Archiv-CD-ROM-Einzelplatzversion zum Preis von **3,00 €** zuzüglich 3,00 € Verpackungs- und Versandkosten.

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der Ausgabe \_\_\_\_\_ zum Preis von **2,50 €** inklusive Versand.

Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15. 11. zum Jahresende.

Name \_\_\_\_\_

Institution \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

**Oder bestellen Sie bitte bei:**

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319  
E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2004 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich